

Nr 80 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz, das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, das Salzburger EVTZ-Anwendungsgesetz, das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, das Salzburger Landesbeamtengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Objektivierungsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Magistrats-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz, das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz 2008, das Kurtaxengesetz 1993, das Salzburger Rundfunkabgabengesetz, das Salzburger Ortstaxengesetz 2012, das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Salzburger Feuerwehrgesetz, das Waldbrandbekämpfungsgesetz, das Katastrophenhilfegesetz, das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, das Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995, das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz, das Salzburger land- und forstwirtschaftliches Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981, das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg, das Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, das Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz, das Salzburger Geflügelhaltungsgesetz, das Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970, das Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz, das Salzburger Einforstungsrechtegesetz, das Gesetz vom 2. Juli 1986 über die Agrarbehörde Salzburg, das Gesetz über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg, das Jagdgesetz 1993, das Berufsjägergesetz, das Fischereigesetz 2002, das Grundverkehrsgesetz 2001, das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, das Salzburger Bergsportführergesetz, das Salzburger Tanzschulgesetz, das Fiakergesetz, das Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten, das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, das Salzburger Tourismusgesetz 2003, das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, das Bauproduktgesetz, das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, das Salzburger Höhlengesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz, das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1997, das Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz, das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz und das Salzbur-

ger Grundversorgungsgesetz geändert werden sowie eine allgemeine Bestimmung in Bezug auf rechtskräftige Bescheide erlassen wird (Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Salzburger Landtagswahlordnung 1998
- Artikel 2 Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz
- Artikel 3 Salzburger Volksbefragungsgesetz
- Artikel 4 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993
- Artikel 5 Bezirkshauptmannschaften-Gesetz
- Artikel 6 Salzburger EVTZ-Anwendungsgesetz
- Artikel 7 Salzburger Stadtrecht 1966
- Artikel 8 Salzburger Gemeindeordnung 1994
- Artikel 9 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998
- Artikel 10 Salzburger Landesbeamtengesetz 1987
- Artikel 11 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000
- Artikel 12 Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz
- Artikel 13 Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz
- Artikel 14 Salzburger Objektivierungsgesetz
- Artikel 15 Magistrats-Bedienstetengesetz
- Artikel 15a Magistrats-Personalvertretungsgesetz
- Artikel 16 Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968
- Artikel 17 Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz
- Artikel 18 Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz 2008
- Artikel 19 Kurtaxengesetz 1993
- Artikel 20 Salzburger Rundfunkabgabengesetz
- Artikel 21 Salzburger Ortstaxengesetz 2012
- Artikel 22 Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969
- Artikel 23 Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur
- Artikel 24 Salzburger Landessicherheitsgesetz
- Artikel 25 Salzburger Feuerwehrgesetz
- Artikel 26 Waldbrandbekämpfungsgesetz
- Artikel 27 Katastrophenhilfegesetz
- Artikel 28 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995
- Artikel 29 Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995

- Artikel 30 Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz
- Artikel 31 Salzburger land- und forstwirtschaftliches Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981
- Artikel 32 Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000
- Artikel 33 Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000
- Artikel 34 Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg
- Artikel 35 Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Artikel 36 Salzburger Tierzuchtgesetz 2009
- Artikel 37 Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz
- Artikel 38 Salzburger Geflügelhaltungsgesetz
- Artikel 39 Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden
- Artikel 40 Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991
- Artikel 41 Salzburger Landarbeitsordnung 1995
- Artikel 42 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973
- Artikel 43 Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970
- Artikel 44 Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz
- Artikel 45 Salzburger Einforstungsrechtgesetz
- Artikel 46 Gesetz vom 2. Juli 1986 über die Agrarbehörde Salzburg
- Artikel 47 Gesetz über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg
- Artikel 48 Jagdgesetz 1993
- Artikel 49 Berufsjägergesetz
- Artikel 50 Fischereigesetz 2002
- Artikel 51 Grundverkehrsgesetz 2001
- Artikel 52 Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz
- Artikel 53 Salzburger Bergsportführergesetz
- Artikel 54 Salzburger Tanzschulgesetz
- Artikel 55 Fiakergesetz
- Artikel 56 Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten
- Artikel 57 Salzburger Veranstaltungsgesetz
- Artikel 58 Salzburger Tourismusgesetz 2003
- Artikel 59 Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007
- Artikel 60 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009
- Artikel 61 Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980
- Artikel 62 Bauproduktegesetz
- Artikel 63 Salzburger Naturschutzgesetz 1999
- Artikel 64 Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg
- Artikel 65 Salzburger Höhlengesetz
- Artikel 66 Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz
- Artikel 67 Landesumweltanwaltschafts-Gesetz

- Artikel 68 Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997
- Artikel 69 Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz
- Artikel 70 Salzburger Gesundheitsfondsgesetz
- Artikel 71 Salzburger Mindestsicherungsgesetz
- Artikel 72 Salzburger Sozialhilfegesetz
- Artikel 73 Salzburger Grundversorgungsgesetz
- Artikel 74 Allgemeine Bestimmung in Bezug auf rechtskräftige Bescheide

Artikel 1

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 52/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im II. Hauptstück lautet die Überschrift des 3. Abschnittes: "Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren"

1.2. Die die §§ 28 bis 31 betreffenden Zeilen lauten:

- "§ 28 Berichtigungsanträge
- § 29 Verständigung der zur Streichung beantragten Person
- § 30 Entscheidung über Berichtigungsanträge
- § 31 Beschwerde"

2. § 11 Abs 5 lautet:

"(5) Die Landeswahlbehörde führt neben dem ihr nach § 6 Abs 1 zukommenden Wirkungsbereich die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann die Landeswahlbehörde insbesondere die nicht in Bescheidform ergangenen rechtswidrigen Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse können von der Landeswahlbehörde nicht abgeändert werden."

3. Im II. Hauptstück lautet die Überschrift des 3. Abschnittes: "**Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren**"

4. Im § 25 Abs 4 werden die Worte "des Einspruchs- und Berufungsverfahrens" durch die Worte "des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens" ersetzt.

5. Die § 28 bis 31 lauten:

"Berichtigungsanträge

§ 28

(1) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle (§ 25 Abs 2) schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Die Berichtigungsanträge müssen bei der Stelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums einlangen.

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten begehrt, ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

§ 29

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, davon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag berufenen Behörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

Entscheidung über Berichtigungsanträge

§ 30

(1) Über einen Berichtigungsantrag hat die Gemeindewahlbehörde binnen sechs Tagen nach Ende des Einsichtszeitraums zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 findet Anwendung.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Antragsteller sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich dabei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, ist ihr Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

Beschwerden

§ 31

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 30 Abs 1 können der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde schriftlich Beschwerde einbringen. Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Beschwerde hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen bei der Gemeinde das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 28 Abs 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden."

6. Im § 32 Abs 1 werden die Worte "des Einspruchs- und Berufungsverfahrens" durch die Worte "des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens" ersetzt.

7. Nach § 112 wird angefügt:

"§ 113

§ 11 Abs 5, die Überschrift des 3. Abschnittes im II. Hauptstück, die §§ 25 Abs 4, 28 bis 31 und 32 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 2

Das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, LGBl Nr 61/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 19 Abs 2 entfällt der letzte Satz.

2. Im § 24, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 19 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 3

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBl Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 2 entfällt der letzte Satz.

2. Im § 23, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 8 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 4

Das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBl Nr 35/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 29/2013, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs 3 entfällt.

2. Nach § 12 wird angefügt:

"§ 13

Die Aufhebung des § 4 Abs 3 durch das Gesetz LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 5

Das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl Nr 59/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 43/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 3 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz".

2. Im § 7 wird angefügt:

"(4) § 3 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 6

Das Salzburger EVTZ-Anwendungsgesetz, LGBl Nr 85/2009, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 4 entfällt.

2. Im § 4 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs 2.

3. § 5 Abs 3 entfällt.

4. Im § 6 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs 2.

5. Im § 8 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird angefügt:

"(2) Die §§ 3, 4, 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 7

(Verfassungsbestimmung)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 95/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den 4. und 5. Teil mit den die §§ 31 und 31a betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

"4. Die Allgemeine Berufungskommission

§ 31"

1.2. Die nachfolgende Zeile lautet:

"5. Der Magistrat und die Bediensteten der Stadt"

1.3. Die die §§ 50 und 50a betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeile ersetzt:

"§ 50 Die Allgemeine Berufungskommission"

2. Im § 4 Abs 1 entfällt die Z 5 und wird die Ziffernbezeichnung "6." durch die Ziffernbezeichnung "5." ersetzt.

2a. Im § 21 Abs 1 wird im ersten Satz die Jahreszahl und der folgende Klammerausdruck "1974 (§ 95 Abs 1 iVm § 2 Abs 2)" durch "1998 (GWO 1998, § 94 Abs 1 iVm § 2 Abs 2)" ersetzt.

3. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 4 entfällt im drittletzten Satz die Wortfolge "der Bauberufungskommission und" und lautet im vorletzten Satz der Klammerausdruck "(§ 3 Abs 4 GWO 1998)".

3.2. Im Abs 5 lautet im zweiten Satz der Klammerausdruck "(§ 3 Abs 3 lit b GWO 1998)".

4. § 31 entfällt.

5. § 31a erhält die Bezeichnung "§ 31"; die Überschrift lautet: "**4. Allgemeine Berufungskommission**"

5a. Der 6. Teil nach § 31(neu) erhält die Nummerierung "5.".

6. Im § 36 Abs 2 entfällt im Einleitungssatz der Ausdruck "31a Abs 2".

7. Im § 37 Abs 2 lautet der drittletzte Satz: "Auf die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung."

8. § 50 entfällt.

9. Im § 50a werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Die Bezeichnung "§ 50a" wird durch die Bezeichnung "§ 50" ersetzt.

9.2. Im ersten Satz werden der Klammerausdruck " (§ 31a)" durch den Klammerausdruck " (§ 31)" und der Nebensatz "die nicht in die Zuständigkeit der Bauberufungskommission fallen" durch den Nebensatz "die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen" ersetzt.

10. § 53 lautet:

"Instanzenzug

§ 53

Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters hat in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen und in denen der Instanzenzug nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, die Allgemeine Berufungskommission zu entscheiden. In jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, ist keine Berufung zulässig."

11. Im § 53e Abs 5 entfällt der zweite Satz.

12. Nach § 83 wird angefügt:

"§ 84

(1) Die §§ 4 Abs 1, 25 Abs 4, 31, 36 Abs 2, 37 Abs 2, 50, 53 und 53e Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 sowie die Aufhebung der §§ 31 und 50 (alt) treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Auf Verfahren, in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013, im Verfahren mit mehreren Parteien gegebenenfalls auch nur gegenüber einer oder mehreren, aber nicht allen Parteien, erlassen worden ist, finden die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung."

Artikel 8

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 80 betreffende Zeile:

"§ 80 Rechtsschutz"

2. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 4 entfällt die Wortfolge "– vorbehaltlich der Bestimmungen des § 80 Abs 4 –".

2.2. Im Abs 5 lautet der drittletzte Satz: "Auf die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung."

3. § 22 Abs 3 entfällt.

3a. Im § 35 Abs 2 entfällt im dritten Satz die Wortfolge "und des Vizebürgermeisters".

4. Im § 34 Abs 6 lautet die Z 7:

"7. die Einbringung von Rechtsmitteln einschließlich Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen an die Verwaltungsgerichte sowie Revisionen gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte an den Verwaltungsgerichtshof und von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof."

5. Im § 80 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Die Überschrift lautet: "**Rechtsschutz**"

5.2. Im Abs 1 entfällt die Z 3.

5.3. Die Abs 3 und 4 entfallen.

6. § 91 Abs 1 lautet:

"(1) Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Art 132 Abs 5 B-VG) und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art 133 Abs 8 B-VG) und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (Art 144 B-VG) zu erheben."

7. Im § 98 erhält der zweite, sich auf das Gesetz LGBl Nr 107/2012 beziehende Abs 4 die Absatzbezeichnung "(5)".

8. Nach § 98 wird angefügt:

"§ 99

Die §§ 16 Abs 4 und 5, 22, 34 Abs 6, 35 Abs 2, 80, 91 Abs 1 und 98 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 9

Die Salzburger Gemeindevahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im II. Teil lautet die Überschrift des 3. Abschnittes: "Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren"

1.2. Die die §§ 27 bis 30 betreffenden Zeilen lauten:

"§ 27 Berichtigungsanträge

§ 28 Verständigung der zur Streichung beantragten Person

§ 29 Entscheidung über Berichtigungsanträge

§ 30 Beschwerde"

1.3. Die den § 101 betreffende Zeile entfällt.

2. Im § 10 Abs 6 entfällt die Verweisung auf den § "30 Abs 2,".

3. Im II. Teil lautet die Überschrift des 3. Abschnittes: "**Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren**"

4. Im § 25 Abs 4 werden die Worte "des Berichtigungs- und Berufungsverfahrens" durch die Worte "des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens" ersetzt.

5. Die §§ 27 bis 30 lauten:

"Berichtigungsanträge

§ 27

(1) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle (§ 25 Abs 2) schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Die Berichtigungsanträge müssen beim Bürgermeister noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums einlangen.

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

§ 28

(1) Der Bürgermeister hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, davon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag berufenen Behörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

Entscheidung über Berichtigungsanträge

§ 29

(1) Über einen Berichtigungsantrag hat die Gemeindewahlbehörde binnen sechs Tagen nach Ende des Einsichtszeitraums zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 findet Anwendung.

(2) Der Bürgermeister hat die Entscheidung dem Antragsteller sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich dabei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, ist ihr Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

Beschwerden

§ 30

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 29 Abs 1 können der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde schriftlich Beschwerde einbringen. Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Beschwerde hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen bei der Gemeinde das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 27 Abs 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung."

7. Im § 31 Abs 1 werden die Worte "des Einspruchs- und Berufungsverfahrens" durch die Worte "des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens" ersetzt.

8. Im § 84 entfällt Abs 5.

9. Im § 91 entfällt die Wortfolge "sowie der Einräumung eines Rechtszuges an diese".

10. § 98 Abs 5 lautet:

"(5) Der Hauptwahlbehörde obliegt die Besorgung der Aufgaben gemäß den §§ 13 Abs 1 und 83."

11. § 101 entfällt.

12. Im § 122 dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 10 Abs 6, die Überschrift des 3. Abschnittes im II. Teil, die §§ 25 Abs 4, 27 bis 30, 31 Abs 1, 84, 91 und 98 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 sowie die Aufhebung des § 101 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 10

Das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 39/2013, wird geändert wie folgt:

1. § 2a Abs 2 lautet:

"(2) Eine Anerkennung setzt voraus, dass die angestrebte Verwendung dem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftsstaates im Wesentlichen entspricht."

2. Die §§ 21 und 22 lauten:

"Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde

§ 21

(1) Die Dienstbehörde hat aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen und sonstiger Ermittlungen mit Bescheid festzustellen, dass der Beamte im Beobachtungszeitraum (§ 18 Abs 1) den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

(2) Die Leistungsfeststellung ist binnen drei Monaten zu treffen. Der Lauf dieser Frist beginnt im Fall der Einleitung des Verfahrens durch Berichterstattung des Vorgesetzten mit dem Tag des Einlangens des Berichtes und im Fall der Antragstellung durch den Beamten mit dem Tag des Einlangens des Antrages.

(3) Wurde über den Beamten eine Leistungsfeststellung gemäß Abs 1 Z 1 getroffen und ist der Vorgesetzte der Meinung, dass diese Leistungsfeststellung nicht mehr zutrifft, so hat er über den Landesbeamten neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Vorgesetzten zu, hat eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu erfolgen. Auf die Berichterstattung findet § 19 sinngemäß Anwendung.

(4) Nach einem Zeitraum von sechs Monaten ab Rechtskraft eines Bescheides nach Abs 1 Z 2 (Beobachtungszeitraum) ist jedenfalls vom Vorgesetzten über den Beamten zu berichten und eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

(5) Die Leistungsfeststellung hat sich mit Ausnahme bei provisorischen Beamten und bei Berichten nach § 18 Abs 1 zweiter Fall auf das vorangegangene Kalenderjahr zu beziehen. Jede rechtliche Wirkung der Leistungsfeststellung endet drei Jahre ab Rechtskraft des Bescheides, wenn nicht Abweichendes bestimmt ist. Eine Leistungsfeststellung gemäß Abs 1 Z 1 kann auch noch für eine Beförderung zu dem Vorrückungstermin berücksichtigt werden, der auf den Ablauf dieser Frist folgt. Während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG wird der Ablauf der Frist gehemmt. Innerhalb der Frist kann ein Bericht nach § 18 Abs 1 erster Fall nicht erstattet und ein Antrag nach § 20 nicht gestellt werden.

(6) Vor Erlassung eines Bescheides gemäß Abs 1 Z 2 und vor Einstellung eines Verfahrens gemäß Abs 7 hat die Dienstbehörde die Stellungnahme eines Beirates einzuholen, der aus einem Bediensteten der Dienstbehörde als Vorsitzendem, einem weiteren Bediensteten der Dienstbehörde und einem in diese Funktion vom zuständigen Personalvertretungsorgan entsendeten Bediensteten besteht.

(7) Findet die Dienstbehörde im Fall eines Verfahrens auf Grund eines Berichtes gemäß § 18 Abs 1 erster Satz, dass eine Feststellung gemäß Abs 1 Z 1 nicht in Betracht kommt, ist das Verfahren einzustellen und der Beamte davon schriftlich zu verständigen. Vorher ist dem Landesbeamten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem der Dienstbehörde erstatteten Bericht und zu allfälligen Äußerungen weiterer Vorgesetzter dazu zu geben. Der Beamte kann binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Verständigung bei der Dienstbehörde die Erlassung eines Bescheides über die Einstellung des Verfahrens beantragen.

Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts in Leistungsfeststellungsverfahren

§ 22

(1) Über Beschwerden gegen Bescheide der Dienstbehörde in Leistungsfeststellungsverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzendem und Berichterstatter sowie zwei fachkundigen Laienrichtern (§ 7 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes) bestehen. Zu fachkundigen Laienrichtern sind von der Landesregierung Landesbedienstete in der erforderlichen Anzahl zu bestellen, wobei die Hälfte der Bestellungen auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Personalvertretungsorgane zu erfolgen hat. Jedem Senat muss ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der auf Grund dieser Vorschläge bestellten Landesbediensteten angehören.

(2) Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die, wenn sie Landesbeamte sind, kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Sie haben der Bestellung zu fachkundigen Laienrichtern Folge zu leisten.

(3) Die Funktion als fachkundiger Laienrichter ruht:

1. während einer Außerdienststellung;
2. während einesurlaubes von mehr als drei Monaten;
3. während des Ausbildungs-, Präsenz- und Zivildienstes; oder
4. wenn es sich um einen Landesbeamten handelt, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss oder während einer Suspendierung."

3. Die §§ 23 und 24 entfallen.

4. Im § 34 Abs 2 entfällt das Wort "erstinstanzlichen".

5. Im § 36 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. In der Z 1 lit a werden die Worte " vor dem unabhängigen Verwaltungssenat" durch die Worte " vor einem Verwaltungsgericht" ersetzt.

5.2. In der Z 2 werden die Worte " unabhängigen Verwaltungssenat" durch das Wort "Verwaltungsgericht" ersetzt.

5.3. Die Z 4 lautet:

"4. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht."

6. Im § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 2 lautet im ersten Satz der Klammerausdruck "(Straferkenntnis eines Verwaltungsgerichts)" und im zweiten Satz der Klammerausdruck "(das Verwaltungsgericht)".

6.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge "eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung" durch die Wortfolge "eine strafgerichtliche, verwaltungsgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung" ersetzt.

6.3. Im Abs 4 wird die Wortfolge "der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates oder einer Verwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts oder der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde" ersetzt.

7. Die §§ 38 und 39 lauten:

"Disziplinarbehörde

§ 38

Disziplinarbehörde ist die Landesregierung. Sie ist zuständig für die Suspendierung sowie für die Erlassung von Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen.

Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts in Disziplinarverfahren

§ 39

(1) Über Beschwerden gegen Bescheide der Disziplinarbehörde entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzendem und Berichterstatter sowie zwei fachkundigen Laienrichtern (§ 7 S.LVwGG) bestehen. Zu fachkundigen Laienrichtern sind von der Landesregierung Landesbedienstete in der erforderlichen Anzahl zu bestellen, wobei die Hälfte der Bestellungen auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Personalvertretungsorgane zu erfolgen hat. Jedem Senat muss ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der auf Grund dieser Vorschläge bestellten Landesbediensteten angehören.

(2) Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die, wenn sie Landesbeamte sind, kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Sie haben der Bestellung zu fachkundigen Laienrichtern Folge zu leisten.

(3) Die Funktion als fachkundiger Laienrichter ruht:

1. während einer Außerdienststellung;
2. während einesurlaubes von mehr als drei Monaten;
3. während des Ausbildungs-, Präsenz- und Zivildienstes; oder
4. wenn es sich um einen Landesbeamten handelt, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss oder während einer Suspendierung."

8. § 40 entfällt.

9. Im § 41 lauten die Abs 3 und 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(3) Dem Disziplinaranwalt ist das Recht eingeräumt, gegen Bescheide der Disziplinarbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts in Disziplinarverfahren Revision beim Verwaltunggerichtshof zu erheben.

(4) Der Disziplinaranwalt und seine Stellvertreter haben rechtskundig zu sein."

10. § 48 Abs 4 lautet:

"(4) Die Beschwerde gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesverwaltungsgericht hat darüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten zu entscheiden."

11. Im § 50 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. In den Abs 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge "oder die Disziplinarkommission".

11.2. Im Abs 2 wird zusätzlich die Wortfolge "Strafverfahren nach der StPO oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren" durch die Wortfolge "Strafverfahren nach der StPO oder einem verwaltungsgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren" ersetzt.

11.3. Im Abs 3 wird im Einleitungssatz die Wortfolge "in erster Instanz" durch die Wortfolge "von der Disziplinarbehörde" und in der Z 2 die Wortfolge "Strafverfahren nach der StPO oder das verwaltungsbehördliche Strafverfahren" durch die Wortfolge "Strafverfahren nach der StPO oder das verwaltungsgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren" ersetzt.

12. § 54 entfällt.

13. Im § 55 Abs 1 wird in der Z 2 die Wortfolge "eines Unabhängigen Verwaltungssenates" durch die Wortfolge "eines Verwaltungsgerichts" ersetzt.

14. § 56 entfällt.

15. Im § 57 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 entfällt der zweite Satz.

15.2. Abs 5 entfällt.

16. § 58 lautet:

"Beschwerde des Beschuldigten

§ 58

Auf Grund einer lediglich vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu dessen Ungunsten geändert werden."

17. § 59 entfällt.

18. Im § 62 entfällt Abs 4.

19. Im § 64 Abs 2 wird im letzten Satz die Wortfolge "oder die Disziplinarkommission" durch die Wortfolge "oder das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

20. Im § 134 wird angefügt:

"(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten in Kraft:

1. § 2a Abs 2 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;
2. die §§ 21, 22, 34 Abs 2, 36 Abs 3, 37 Abs 2 bis 4, 38, 39, 41 Abs 3, 48 Abs 4, 50 Abs 1 bis 3, 55 Abs 1, 57 Abs 1, 58 sowie 64 Abs 2 und die Aufhebung der §§ 23, 24, 40, 41 Abs 4, 54, 56, 57 Abs 5, 59 und 62 Abs 4 mit 1. Jänner 2014.

(4) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 11

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 39/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die §§ 21e und 21f betreffenden Zeilen lauten:

"§ 21e Leistungsfeststellung durch den Dienstgeber

§ 21f Senatsentscheidung des Landesverwaltungsgerichts in Leistungsfeststellungsverfahren"

1.2. Die die §§ 21g und 21h betreffenden Zeilen entfallen.

2. Die §§ 21e und 21f lauten:

"Leistungsfeststellung durch den Dienstgeber

§ 21e

(1) Der Dienstgeber hat aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen und sonstiger Ermittlungen schriftlich zu erklären, dass der Vertragsbedienstete im Beobachtungszeitraum (§ 21b Abs 1) den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

(2) Die Leistungsfeststellung ist binnen drei Monaten zu treffen. Der Lauf dieser Frist beginnt im Fall der Einleitung des Verfahrens durch Berichterstattung des Vorgesetzten mit dem Tag des Einlangens des Berichtes und im Fall der Antragstellung durch den Vertragsbediensteten mit dem Tag des Einlangens des Antrages.

(3) Wurde über den Vertragsbediensteten eine Leistungsfeststellung gemäß Abs 1 Z 2 getroffen und ist der Vorgesetzte der Meinung, dass diese Leistungsfeststellung nicht mehr zutrifft, hat er über den Vertragsbediensteten neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Vorgesetzten zu, hat eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu erfolgen. Auf die Berichterstattung findet § 21c sinngemäß Anwendung.

(4) Nach einem Zeitraum von sechs Monaten ab Zustellung der Dienstgebererklärung nach Abs 1 Z 2 (Beobachtungszeitraum) ist jedenfalls vom Vorgesetzten über den Vertragsbediensteten zu berichten und eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

(5) Die Leistungsfeststellung hat sich bei Berichten nach § 21b Abs 1 zweiter Fall auf das vorangegangene Kalenderjahr zu beziehen. Die Wirkung der Leistungsfeststellung endet drei Jahre ab Abgabe der Dienstgebererklärung, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine Leistungsfeststellung gemäß Abs 1 Z 1 kann auch noch für eine Beförderung zu dem Vorrückungstermin berücksichtigt werden, der auf den Ablauf dieser Frist folgt. Während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG wird der Ablauf der Frist gehemmt. Innerhalb der Frist kann ein Bericht nach § 21b Abs 1 erster Fall nicht erstattet und ein Antrag nach § 21d nicht gestellt werden.

(6) Vor der Abgabe einer Dienstgebererklärung gemäß Abs 1 Z 2 und vor Einstellung eines Verfahrens gemäß Abs 8 hat der Dienstgeber die Stellungnahme eines Beirates einzuholen, der aus einem Landesbediensteten als Vorsitzendem, einem weiteren Landesbediensteten und einem in diese Funktion vom zuständigen Personalvertretungsorgan entsendeten Bediensteten besteht.

(7) Zur Überprüfung der Dienstgebererklärung kann sich der Vertragsbedienstete binnen vier Wochen an das Landesverwaltungsgericht wenden.

(8) Findet der Dienstgeber im Fall eines Verfahrens auf Grund eines Berichtes gemäß § 21b Abs 1 Z 1, dass eine Feststellung gemäß Abs 1 Z 1 nicht in Betracht kommt, ist das Verfahren einzustellen und der Vertragsbedienstete davon schriftlich zu verständigen. Dem Vertragsbediensteten ist vorausgehend Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vom Dienstgeber erstatteten Bericht und zu allfälligen Äußerungen weiterer Vorgesetzter dazu zu geben. Abs 7 gilt für diese schriftliche Verständigung sinngemäß.

Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts in Leistungsfeststellungsverfahren

§ 21f

(1) Über Anträge gemäß § 21e Abs 7 entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzendem und Berichtersteller sowie zwei fachkundigen Laienrichtern (§ 7 S.LVwGG) bestehen. Zu fachkundigen Laienrichtern sind von der Landesregierung Landesbedienstete in der erforderlichen Anzahl zu bestellen, wobei die Hälfte der Bestellungen auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Personalvertretungsorgane zu erfolgen hat. Jedem Senat muss ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der auf Grund dieser Vorschläge bestellten Personen angehören.

(2) Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die, wenn sie Landesbeamte sind, kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Sie haben der Bestellung zum fachkundigen Laienrichter Folge zu leisten."

3. Die §§ 21g und 21h entfallen.

4. Im § 76 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Der Einleitungssatz lautet: "Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Verweisungen auf die Stammfassung und jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend letztzitierten Rechtsakt erhalten haben:"

4.2. In den Z 1 bis 30 wird jeweils der zweite Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und entfällt die anschließende Wortfolge "zuletzt geändert durch das".

4.3. Die Z 28b erhält die Bezeichnung "28c". Die das Väter-Karenzgesetz betreffende Z 28a wird durch die Z "28b" ersetzt und nach der das Theaterarbeitsgesetz betreffenden Z 28a eingefügt.

5. Im § 84 wird angefügt:

"(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./2013 treten in Kraft:

1. § 76 mit 1. Jänner 2014;

2. die §§ 21e und 21f sowie die Aufhebung der §§ 21g und 21h gleichzeitig mit den vom Bundesgesetzgeber erlassenen Bestimmungen über das Verfahren in Angelegenheiten gemäß Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG."

Artikel 12

Das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 119/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 44/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 entfallen die Worte "erster Instanz" im ersten Satz und der letzte Satz.

2. Im § 6, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 (neu) wird die Wortfolge "dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten" durch das Datum "1. März 2009" ersetzt.

2.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

"(2) § 2 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 13

Das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl Nr 1/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 112/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs 3 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Gegen diese Bescheide der Dienststellenwahlausschüsse kann binnen dreier Arbeitstage Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht binnen vier Tagen nach deren Einlangen zu entscheiden."

2. Im § 33 wird angefügt:

"(6) § 17 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 14

Das Salzburger Objektivierungsgesetz, LGBl Nr 7/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 3 entfällt in der Z 1 die lit d.

2. Im § 4 Abs 1 lautet die Z 1:

"1. für die Auswahl der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors von der Landesregierung;"

3. § 5 Abs 6 entfällt.

4. Im § 9 Abs 2 wird angefügt:

"5. Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts."

5. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 5 erster Satz wird die Wortfolge "dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten" durch das Datum "1. Mai 2009" ersetzt.

5.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

"(7) Die §§ 3 Abs 3, 4 Abs 1, 9 Abs 2 und 18 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 sowie die Aufhebung des § 5 Abs 6 mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 15

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die §§ 117 und 118 betreffenden Zeilen lauten:

"§ 117 Disziplinarbehörde

§ 118 Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts in Disziplinarverfahren"

1.2. Die die §§ 119, 133, 135 und 138 betreffenden Zeilen entfallen.

2. § 4 Abs 2 lautet:

"(2) Eine Anerkennung setzt voraus, dass die angestrebte Verwendung dem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftsstaates im Wesentlichen entspricht."

3. Im § 16 Abs 4 wird das Wort "Berufung" durch "Beschwerde" ersetzt.

4. Im § 41 Abs 2 lautet der zweite Satz in der Z 5: "Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung."

4a. Im § 109 wird in der Z 3 das Wort "Präsdident" durch das Wort "Präsident" ersetzt.

5. Im § 113 Abs 2 entfällt das Wort "erstinstanzlichen".

6. Im § 115 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. In der Z 1 lautet die lit a:

"a) Mitteilung über die Beendigung des Strafverfahrens nach der StPO oder des verwaltungsgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens,"

6.2. Die Z 2 lautet:

"2. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO oder eines verwaltungsgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens;"

7. Im § 116 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 2 erster Satz wird nach den Worten "eines Strafgerichts" die Wortfolge ", eines Verwaltungsgerichts" eingefügt.

7.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge "eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung" durch die Wortfolge "eine strafgerichtliche, verwaltungsgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung" ersetzt.

8. Die §§ 117 und 118 lauten:

"Disziplinarbehörde

§ 117

Disziplinarbehörde ist die Magistratsdirektorin oder der Magistratsdirektor. Sie bzw er ist zuständig für die Suspendierung, für die Erlassung von Disziplinarverfügungen und zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen. (Verfassungsbestimmung) Im Disziplinarverfahren werden die Magistratsdirektorin oder der Magistratsdirektor als Organ der Stadt tätig.

Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts in Disziplinarverfahren

§ 118

(1) Über Beschwerden gegen Bescheide der Disziplinarbehörde entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einer Richterin oder einem Richter als Vorsitzender bzw Vorsitzendem sowie zwei fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichtern (§ 7 S.LVwGG) bestehen. Zu fachkundigen Laienrichterinnen und -richtern sind von der Landesregierung Magistratsbedienstete in der erforderlichen Anzahl zu bestellen, wobei die Hälfte der Bestellungen auf Grund von Vorschlägen des Gemeinderates der Stadt Salzburg und die andere Hälfte der Bestellungen auf Grund von Vorschlägen des zuständigen Personalvertretungsorgans zu erfolgen hat. Jedem Senat muss je ein fachkundiger Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin aus dem Kreis der auf Grund der Vorschläge des Gemeinderates und aus dem Kreis der auf Grund der Vorschläge des Personalvertretungsorgans bestellten Magistratsbediensteten angehören.

(2) Zu fachkundigen Laienrichterinnen oder -richtern dürfen nur Magistratsbedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die, wenn sie Beamte sind, kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Sie haben der Bestellung zur fachkundigen Laienrichterin oder zum fachkundigen Laienrichter Folge zu leisten.

(3) Die Funktion als fachkundiger Laienrichter ruht:

1. während einer Außerdienststellung;
2. während eines Urlaubs von mehr als drei Monaten;
3. während des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes; oder
4. wenn es sich um einen Magistratsbeamten handelt, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss oder während einer Suspendierung."

9. § 119 entfällt.

10. § 120 Abs 4 lautet:

"(4) Der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt ist das Recht eingeräumt, gegen Bescheide der Disziplinarbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts in Disziplinarverfahren Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

11. § 127 Abs 4 lautet:

"(4) Die Beschwerde gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesverwaltungsgericht hat darüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden."

12. Im § 129 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. In den Abs 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge "oder die Disziplinarkommission".

12.2. Im Abs 2 wird zusätzlich die Wortfolge "Verfahren nach der StPO oder einem verwaltungsbehördlichen Strafverfahren" durch die Wortfolge "Verfahren nach der StPO oder einem verwaltungsgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren" ersetzt.

12.3. Im Abs 3 entfallen im ersten Satz die Worte "in erster Instanz" und wird in der Z 2 die Wortfolge "Strafverfahren nach der StPO oder das verwaltungsbehördliche Strafverfahren" durch die Wortfolge "Strafverfahren nach der StPO oder das verwaltungsgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren" ersetzt.

13. § 133 entfällt.

14. Im § 134 Abs 1 wird in der Z 2 die Wortfolge "eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichts oder Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichts oder Straferkenntnisses eines Verwaltungsgerichts oder einer Verwaltungsbehörde" ersetzt.

15. § 135 entfällt.

16. Im § 136 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 1 entfällt der zweite Satz.

16.2. Abs 5 entfällt.

17. § 137 lautet:

"Beschwerde des Beschuldigten

§ 137

Auf Grund einer lediglich vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu dessen Ungunsten geändert werden."

18. § 138 entfällt.

19. § 141 Abs 4 entfällt.

20. Im § 143 Abs 2 wird im letzten Satz die Wortfolge "oder die Disziplinarkommission" durch die Wortfolge "oder das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

21. Im § 166 Abs 1 werden die Buchstaben "be" durch das Wort "bei" ersetzt.

22. Im § 221, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten in Kraft:

1. § 4 Abs 2 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;
2. die §§ 16 Abs 4, 41 Abs 2, 109, 113 Abs 2, 115 Abs 3, 116 Abs 2 und 3, 117, 118, 120 Abs 4, 127 Abs 4, 129 Abs 1 bis 3, 134 Abs 1, 136 Abs 1 und 5, 137, 143 Abs 2 und 166 Abs 1 sowie die Aufhebung der §§ 119, 133, 135, 138 und 141 Abs 4 mit 1. Jänner 2014. (Verfassungsbestimmung) Dieses Inkrafttreten steht in Bezug auf § 117 im Verfassungsrang.

(3) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 15a

Das Salzburger Magistrats-Personalvertretungsgesetz, LGBl Nr 68/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 29/1999, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs 5 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Gegen diese Bescheide der Dienststellenwahlausschüsse kann binnen dreier Arbeitstage Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht binnen vier Tagen nach deren Einlangen zu entscheiden."

2. Im § 39 wird angefügt:

"(3) § 17 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 16

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 114/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 8a lautet:

"Anerkennung fremder beruflicher Eignungsnachweise

§ 8a

(1) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen zur Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse findet das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung.

(2) Eine Anerkennung setzt voraus, dass die angestrebte Verwendung dem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftsstaates im Wesentlichen entspricht."

2. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Einleitungssatz wird die Verweisung auf "die §§ 33 bis 38 und 40 bis 70" durch die Verweisung auf "die §§ 33 bis 39 und 41 bis 70" ersetzt.

2.2. Die Z 2 bis 12 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"2. Abweichend von § 38 L-BG ist Disziplinarbehörde die Gemeindevorsteherung.

3. Abweichend von § 39 L-BG entscheidet das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Disziplinarbehörde in Senaten ohne fachkundige Laienrichter.

4. Die Disziplinaranwälte (§ 41 L-BG) sind von der Landesregierung zu bestellen.

5. § 44 Abs 2 L-BG ist nicht anzuwenden.

6. § 50 Abs 2 L-BG findet Anwendung, wenn von der Gemeindevorsteherung Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet worden ist oder eine dieser Behörden Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren erhalten hat.

7. In den im § 62 Abs 1 L-BG geregelten Fällen sind die Kosten des Verfahrens von der Gemeinde zu tragen.

8. Abweichend von § 64 Abs 2 L-BG kann die Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses aus den Gründen des § 46 Abs 1 BDG 1979 ausgeschlossen werden."

3. Im § 83 wird angefügt:

"(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten in Kraft:

1. § 8a mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;

2. § 12 mit 1. Jänner 2014."

Artikel 17

Das Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz, LGBl Nr 118/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2012 wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 lautet die Z 1:

"1. zur Erhebung der Landesabgaben das Landesabgabenamt;"

2. Im § 6 wird angefügt:

"(4) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 18

Das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz 2008, LGBl Nr 35/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 1 entfallen im zweiten Satz die Worte "erster Instanz".

2. § 5 lautet:

"Abgabenbehörde

§ 5

Abgabenbehörde ist das Landesabgabenamt. Die Landesregierung ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber dem Landesabgabenamt."

3. Im § 11 wird angefügt:

"(5) Die §§ 4 Abs 1 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 19

Das Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. § 6 lautet:

"Abgabenbehörde

§ 6

Abgabenbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die abgabepflichtigen Tatbestände verwirklicht werden. Die Landesregierung ist außer in Angelegenheiten der Einhebung der Abgabe gemäß § 1 Abs 6 sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Abgabenbehörde und der Kurkommission."

2. Im § 10 Abs 15 wird die Wortfolge "mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats" durch das Datum "1. Juni 2011 ersetzt".

3. Nach § 10 wird angefügt:

"§ 11

§ 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 20

Das Salzburger Rundfunkabgabengesetz, LGBl Nr 26/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden die Worte "in Salzburg" durch die Wortfolge "im Land Salzburg" ersetzt.

2. Im § 4 Abs 1 lautet:

"(1) Abgabenbehörde ist die GIS Gebühren Info Service GmbH, im Folgenden kurz ‚Gesellschaft‘ genannt. Die Gesellschaft ist bei der Erfüllung der ihr in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden, die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung dieses Gesetzes ist."

3. Im § 5 Abs 1 und 2 entfallen jeweils die Worte "erster Instanz".

4. Im § 8 wird angefügt:

"(8) Die §§ 2, 4 Abs 1 und (§) 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 21

Das Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl Nr 106, wird geändert wie folgt:

Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

"§ 13 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

1. § 6 Abs 3 wird die Verweisung "gemäß Abs 2 Z 2 und 3" durch die Verweisung "gemäß Abs 2 Z 1 und 2" ersetzt.

2. Im § 7 Abs 1 entfallen die Worte "erster Instanz".

3. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 lautet:

"(1) Abgabenbehörde ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die abgabepflichtigen Tatbestände verwirklicht werden. Die Landesregierung ist außer in den Angelegenheiten der Einhebung der Abgabe gemäß § 2 sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Abgabenbehörde."

3.2. Die Abs 2 und 3 entfallen; der bisherige Abs 4 erhält die Absatzbezeichnung "(2)".

4. Im § 10 Abs 1 wird die Verweisung "gemäß Abs 1 Abs 1 zweiter Satz" durch die Verweisung "gemäß Abs 1 zweiter Satz" ersetzt.

5. Nach § 12 wird angefügt:

"Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 13

Die §§ 6 Abs 3, 7 Abs 1, 8 und 10 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 22

Das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, LGBl Nr 77, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 1 wird der Ausdruck "im Sinne des Art VI Abs 1 EGVG" durch den Ausdruck "im Sinn des Art II Abs 1 EGVG" ersetzt.

2. § 6 lautet:

"Vorschreibung

§ 6

(1) Ergeht im Zusammenhang mit der Verleihung einer Berechtigung oder mit einer sonstigen Amtshandlung, für die eine Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe zu entrichten ist, ein Bescheid nach § 56 AVG, so ist die Vorschreibung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabe gemäß § 59 Abs 1 AVG in den Spruch aufzunehmen. Dies gilt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden auch für die Berufungsbehörde, wenn der Anlass für die Vorschreibung der Gemeindeverwaltungsabgabe erst durch deren Bescheid gegeben ist. Ansonsten ist die Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe mit absonderlichem Bescheid gemäß § 57 AVG vorzuschreiben, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird.

(2) Die Instanzenzug gegen die Vorschreibung von Gemeindeverwaltungsabgaben in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde richtet sich nach dem Instanzenzug, der für die der Verwaltungsabgabe zugrunde liegende Angelegenheit gilt, die den Anlass für die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe bildet."

3. Im § 8 Abs 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge "in erster Instanz".

4. § 10 entfällt.

5. Im § 12 wird angefügt:

"(5) Die §§ 1 Abs 1, 6 und 8 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 und die Aufhebung des § 10 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Die Aufhebung des bisherigen § 6 Abs 3 steht im Verfassungsrang."

Artikel 23

Das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, LGBl Nr 73/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 60/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 1 entfallen der dritte und vierte Satz.

2. § 17 Abs 5 entfällt.

3. § 35 Abs 5 entfällt.

4. Im § 41 wird angefügt:

"(6) § 5 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 sowie die Aufhebung der §§ 17 Abs 5 und 35 Abs 5 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 24

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 100/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 29 betreffende Zeile:

"§ 29 Bettelei"

2. Im § 34 Abs 2 entfallen die Worte "erster Instanz".

3. Nach § 40 wird angefügt:

"§ 41

§ 34 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 25

Das Salzburger Feuerwehrgesetz, LGBl Nr 59/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 85/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 3 entfällt der letzte Satz.

2. Im § 37 Abs 2 lautet der letzte Satz: "Im Streitfall entscheidet über die Art und Höhe der Kosten die Bezirksverwaltungsbehörde des Einsatzortes durch Bescheid."

3. Nach § 47 wird angefügt:

"§ 48

(1) Die §§ 4 Abs 3 und 37 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald

a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder

b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.

2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 26

Das Waldbrandbekämpfungsgesetz, LGBl Nr 77/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 2 entfällt der vorletzte Satz.

2. Im § 9 Abs 11 und 12 entfällt jeweils der letzte Satz.

3. Im § 12 wird angefügt:

"(3) Die §§ 6 Abs 2 und 9 Abs 11 und 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 27

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl Nr 3/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 101/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 21 Abs 1 entfällt der zweite Satz.

2. Im § 27 wird angefügt:

"(7) § 21 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 28

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 43/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 42 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird angefügt: "Diese Bekanntgabe ist kein Bescheid."

1.2. Im Abs 3 werden die Worte "der Entscheidung" durch die Worte "des Bescheides" ersetzt.

2. § 49 Abs 2 lautet:

"(2) Wird Beschwerde gegen einen Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde erhoben, hat das Landesverwaltungsgericht im Verfahren auch den Landesschulrat zu hören."

3. Nach § 53 wird angefügt:

"§ 54

(1) Die §§ 42 Abs 1 und 3 sowie 49 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald

a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder

b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.

2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 29

Das Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995, LGBl Nr 138, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 1c betreffende Zeile lautet:

"§ 1c Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Schulleitung"

1.2. Die die §§ 4, 5, 8 und 9 betreffenden Zeilen entfallen.

2. Im § 1 Abs 3 entfallen im ersten Satz zweimal die Worte "erster Instanz".

3. § 1c lautet:

**"Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde
gegenüber der Schulleitung"**

§ 1c

Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber dem Schulleiter oder der Schulleiterin."

4. In den §§ 2 Abs 1, 3 Abs 1 und 7 Abs 1 entfällt jeweils die Wortfolge "in erster Instanz".

5. Die §§ 4 und 5 entfallen.

6. § 6 lautet:

"Behörden in Disziplinarverfahren"

§ 6

(1) Die Durchführung von Disziplinarverfahren (§§ 69 bis 105 LDG 1984) obliegt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, hinsichtlich der der Diensthoheit des Landes unterstehenden Landeslehrer einer dafür eingerichteten Disziplinarkommission.

(2) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren (§§ 75 und 91 LDG 1984) vor der Disziplinarkommission ist von der Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen Landesbeamten je ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Dem Disziplinaranwalt ist gemäß Art 132 Abs 5 bzw 133 Abs 8 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Bescheide der Disziplinarbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts in Disziplinarverfahren Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(3) Die erforderlichen Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes (§ 78 Abs 2 LDG 1984), die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Grund einer Selbstanzeige (§ 79 Abs 1 LDG 1984), die vorläufige Suspendierung (§ 80 Abs 1 LDG 1984), die notwendigen Ermittlungen im Auftrag der Disziplinarkommission (§ 92 Abs. 1 LDG 1984), der Vollzug von Disziplinarstrafen (§ 99 LDG 1984) und die Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 100 LDG 1984) obliegen der Landesregierung.

(4) Die Entscheidung über die Suspendierung (§ 80 Abs 3 LDG 1984) sowie die Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach erfolgtem Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung (§ 101 LDG 1984) obliegen der Disziplinarkommission."

7. Die §§ 8 und 9 entfallen.

8. Im § 10 lautet der erste Satz: "Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Leistungsfeststellungskommissionen und der Disziplinarkommission haben Anspruch auf Reisegebühren nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften."

9. Im § 17, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) Die §§ 1 Abs 3, 1c, 2 Abs 1, 3 Abs 1, (§) 6, 7 Abs 1 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 und die Aufhebung der §§ 4, 5, 8 und 9 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(8) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald

- a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
- b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.

2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 30

Das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl Nr 57/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 97 wird angefügt:

"(4) Gegen Bescheide in den im § 97 Abs 2 angeführten Angelegenheiten können die Parteien binnen zwei Wochen Beschwerde erheben. Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde zu entscheiden."

2. Im § 98 Abs 3 lautet die lit f:

"f) Hinweise auf die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und die Beschwerdefrist."

3. § 99 lautet:

"Einspruch gegen Zeugnisse

§ 99

(1) Gegen Entscheidungen in Zeugnissen ist in den Fällen, dass

- a) die Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§ 56),
- b) der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist (§ 67 Abs 6, § 71),

ein Einspruch an die Schulbehörde zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche ab Zustellung der Entscheidung beim Schulleiter einzubringen. Der Schulleiter hat den Einspruch unter Anschluss einer Stellungnahme der Lehrer, auf deren Beurteilung sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluss aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde vorzulegen.

(2) Die Schulbehörde hat in den Fällen des Abs 1, soweit sich der Einspruch auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit "Nicht genügend" stützt, innerhalb von drei Wochen

- a) die betreffende Note anders festzusetzen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, unrichtig war;
- b) die betreffende Note zu bestätigen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, richtig war;
- c) das Verfahren zu unterbrechen, wenn die Unterlagen zu einer Entscheidung weder nach lit a noch nach lit b ausreichen, und den Einschreiter zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen; wenn der Einschreiter diese Prüfung nicht besteht oder zu dieser Prüfung nicht antritt, ist die betreffende Note zu bestätigen, andernfalls ist sie auf Grund des Ergebnisses der Prüfung neu festzusetzen.

(3) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung gemäß Abs 2 lit c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 70 Abs 5) mit der Maßgabe, dass die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende."

4. Im § 100 Abs 1 wird die Verweisung "im § 99 Abs 2 lit a und b" durch die Verweisung "im § 99 Abs 1 lit a und b" ersetzt.

5. Im § 101 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 3 entfällt die Wortfolge "und der Unabhängige Verwaltungssenat über Berufungen".

5.2. Abs 4 entfällt.

6. Nach § 116 wird angefügt:

"§ 117

(1) Die §§ 97 Abs 4, 98 Abs 3, 99, 100 Abs 1 und 101 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald

a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder

b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.

2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 31

Das Salzburger land- und forstwirtschaftliches Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981, LGBl Nr 80, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2011, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 2 Abs 1 und 4 Abs 1 entfällt jeweils die Wortfolge "in erster Instanz".

2. § 3 entfällt.

3. Im § 4 Abs 2 wird angefügt: "Dem Disziplinaranwalt ist gemäß Art 132 Abs 5 bzw 133 Abs 8 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Bescheide der Disziplinarbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts in Disziplinarverfahren Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

4. Die §§ 5 und 6 entfallen.

5. Im § 12 wird angefügt:

"(6) Die §§ 2 Abs 1 und 4 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 und die Aufhebung der §§ 3, 5 und 6 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(7) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 32

Das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 33 Abs 5 lautet der letzte Satz: "Sie entscheidet, wenn nicht die Bezirkswahlbehörde zur Entscheidung berufen ist, in allen Streitfällen, die sich aus der Durchführung der Wahl ergeben."

2. Im § 38 Abs 5 entfallen die Worte "erster Instanz".

3. Im § 40 Abs 1 entfallen der dritte und vierte Satz.

4. Im § 56 wird angefügt:

"(6) Die §§ 33 Abs 5, 38 Abs 5 und 40 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 33

Das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 4 entfällt der zweite Satz.

2. Im § 25 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs 2.

3. Im § 40 Abs 4 entfällt der zweite Satz.

4. Im § 48 wird angefügt:

"(7) Die §§ 2 Abs 4, 25 und 40 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 34

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg, LGBl Nr 77/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 13 wird nach Abs 1 eingefügt:

"(1a) Die fünfjährige Frist des Abs 1 letzter Satz beginnt erst dann zu laufen, sobald

- a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
- b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist."

2. § 15 lautet:

"Oberbehörde

§ 15

Die Landesregierung ist gegenüber dem Ländlichen Straßenerhaltungsfonds sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung dieses Gesetzes."

3. Im § 18 wird angefügt:

"(7) Die §§ 13 Abs 1a und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 35

Das Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl Nr 75/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

"§ 13 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

2. Im § 8 Abs 4 entfällt der letzte Satz.

3. Nach § 12 wird angefügt:

"Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 13

(1) § 8 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald

a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder

b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.

2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 36

Das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, LGBl Nr 38/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 81/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 15 Abs 5 lautet:

"(5) Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs 2 haben keine aufschiebende Wirkung."

2. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 entfällt der zweite Satz.

2.2. Abs 5 entfällt; der Abs 6 erhält die Absatzbezeichnung "(5)".

3. Im § 23 werden nach dem Wort "Behörden" die Worte "und das Landesverwaltungsgericht" eingefügt.

4. Im § 36 wird angefügt:

"(4) Die §§ 15 Abs 5, 22 Abs 1 und 5 und 23 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 sowie die Aufhebung des § 22 Abs 5 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 37

Das Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz, LGBl Nr 11/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs 2 sowie der erste Satz im bisherigen Abs 1.

2. Im § 13 wird angefügt:

"(4) § 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 38

Das Salzburger Geflügelhaltungsgesetz, LGBl Nr 45/1975, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2012 wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 2 lautet:

"(2) Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung dieses Gesetzes gegenüber der Landwirtschaftskammer."

2. Im § 4 wird angefügt:

"(3) § 3 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 39

Das Gesetz vom 6. Juli 1977, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, LGBl Nr 80/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 2 entfällt der Ausdruck "I. Instanz".

2. Im § 15 wird angefügt:

"(4) § 4 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft."

Artikel 40

Die Salzburger Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. § 17 Abs 9 lautet:

"(8) Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung dieses Gesetzes gegenüber der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle."

2. Im § 30b wird angefügt:

"(3) § 17 Abs 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 41

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 141 betreffende Zeile:

"§ 141 Beschwerde durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion"

2. § 139 Abs 4 entfällt.

3. § 141 lautet:

"Beschwerde durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 141

In den Fällen der §§ 139 Abs 6 und 140 wird der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß Art 132 Abs 5 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Bescheide der zuständigen Verwaltungsbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung der Entscheidung oder Verfügung (§ 140) nicht gehört worden ist."

4. Im § 251 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs 2.

5. Im § 323, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) Die §§ 141 und 251 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 und die Aufhebung des § 139 Abs 4 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 42

Das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl Nr 1/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 125/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 15 entfällt der Abs 4 und erhält der bisherige Abs 5 die Absatzbezeichnung "(4)".

2. Im § 26 Abs 1 wird die Wortfolge "unbeschadet der Berufungsrechtes" durch die Wortfolge "unbeschadet des Beschwerderechtes" ersetzt.

3. Im § 27a Abs 1 wird im zweiten Satz das Wort "Landesagarsenat" durch das Wort "Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

4. Im § 46 Abs 3 wird im zweiten Satz das Wort "Berufung" durch das Wort "Beschwerde" ersetzt.

5. Im § 87 Abs 2 lautet:

"(2) Bei Änderungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, kommt jedem Anteilsberechtigten und, wenn die Agrargemeinschaft körperschaftlich eingerichtet ist, auch deren Vorstand Parteistellung zu. Bei auf Antrag vorgenommenen Änderungen kommt neben dem Antragsteller nur dann, wenn die Agrargemeinschaft nicht körperschaftlich eingerichtet ist, und nur jenen Anteilsberechtigten Parteistellung zu, die den Antrag nicht gestellt haben."

6. In den §§ 89 und 90 Abs 6 wird jeweils die Wortfolge "von den Agrarbehörden" durch die Wortfolge "von der Agrarbehörde" ersetzt.

7. In den §§ 90 Abs 4, 5 und 7 wird jeweils das Wort "Agrarbehörden" durch das Wort "Agrarbehörde" ersetzt.

8. Im § 91a Abs 9 und 10 wird jeweils die Wortfolge "Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben" durch die Wortfolge "Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Art 132 Abs 5 B-VG) und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art 133 Abs 8 B-VG) zu erheben" ersetzt.

9. Im § 94 Abs 1 entfällt im ersten und im letzten Satz jeweils die Wortfolge "der ersten Instanz".

10. Im § 99 Abs 2 werden im zweiten Satz die Worte "vom Gerichte" durch die Worte "vom Grundbuchgericht" ersetzt.

11. Im § 102 wird im Abs 1 und 2 jeweils das Wort "Gericht" durch das Wort "Grundbuchgericht" ersetzt.

12. Im § 103 wird das Wort "Gericht" durch die Worte "ordentliches Gericht" ersetzt.

13. Im § 104 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 1 wird das Wort "Gerichten" durch die Worte "ordentlichen Gerichten" ersetzt.

13.1. Im Abs 3 wird das Wort "Berufungen" durch das Wort "Beschwerden" ersetzt.

13.2. Im Abs 4 werden die Worte "des Berufungsverfahrens" durch die Worte "des Beschwerdeverfahrens" ersetzt.

14. Im § 106 werden im Abs 1 die Worte "Den Agrarbehörden" durch die Worte "Der Agrarbehörde" und im Abs 2 die Worte "Die Agrarbehörden entscheiden" durch die Worte "Die Agrarbehörde entscheidet" ersetzt.

15. Nach § 107 wird angefügt:

"Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts; Übermittlungspflicht

§ 108

(1) Über Beschwerden gegen Bescheide der Agrarbehörde in Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzendem, einem weiteren

Richter als Berichterstatter sowie einem fachkundigen Laienrichter (§ 7 S.LVwGG) bestehen. Zu fachkundigen Laienrichtern sind von der Landesregierung Landesbedienstete mit Erfahrung in Angelegenheiten der Bodenreform in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

(2) Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die, wenn sie Landesbeamte sind, kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Sie haben der Bestellung zu fachkundigen Laienrichtern Folge zu leisten.

(3) Die Funktion als fachkundiger Laienrichter ruht:

1. während einer Außerdienststellung;
2. während einesurlaubes von mehr als drei Monaten;
3. während des Ausbildungs-, Präsenz- und Zivildienstes; oder
4. wenn es sich um einen Landesbeamten handelt, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss oder während einer Suspendierung.

(4) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln."

16. Nach § 123 wird angefügt:

"§ 124

(1) Die §§ 15, 26 Abs 1, 27a Abs 1, 46 Abs 3, 87 Abs 2, 89, 90 Abs 4 bis 7, § 91a Abs 9 und 10, 94 Abs 1, 99 Abs 2, 102, 103, 104 Abs 1, 3 und 4, 106 Abs 1 und 2 und 108 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 43

Das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970, LGBl. Nr. 41/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 2 wird das Zitat "des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl Nr 71" durch das Zitat "des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl Nr 71/1954, in der Fassung der Änderungen bis zum Gesetz BGBl I Nr 111/2010, dieses einschließend," ersetzt.

2. Nach § 18 wird eingefügt:

"Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts; Übermittlungspflicht

§ 18a

(1) Über Beschwerden gegen Bescheide der Agrarbehörde entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzendem, einem weiteren Richter als Berichterstatter sowie einem fachkundigen Laienrichtern (§ 7 S.LVwGG) bestehen. Zu fachkundigen Laienrichtern sind von der Landesregierung Landesbedienstete mit Erfahrung in Angelegenheiten der Bodenreform in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

(2) Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die, wenn sie Landesbeamte sind, kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Sie haben der Bestellung zu fachkundigen Laienrichtern Folge zu leisten.

(3) Die Funktion als fachkundiger Laienrichter ruht:

1. während einer Außerdienststellung;
2. während einesurlaubes von mehr als drei Monaten;
3. während des Ausbildungs-, Präsenz- und Zivildienstes; oder
4. wenn es sich um einen Landesbeamten handelt, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss oder während einer Suspendierung.

(4) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln."

3. Im § 23 wird angefügt:

"(5) Die §§ 5 Abs 2 und 18a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 44

Das Salzburger Landwirtschafts-Materialeisenbahngesetz, LGBl Nr 162/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. § 8 entfällt.

2. Im § 11 wird angefügt:

"(3) Die Aufhebung des § 8 durch das Gesetz LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 45

Das Salzburger Einforstungsrechtsgesetz, LGBl Nr 74/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 71/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 werden im ersten Satz die Worte "durch ein Erkenntnis" durch die Worte "durch Bescheid" ersetzt.

2. In den §§ 27 Abs 5, 47 Abs 1 und 48 Abs 2 werden jeweils die Worte "den Agrarbehörden" durch die Wortfolge "der Agrarbehörde" ersetzt.

3. Im § 47 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge "Die Agrarbehörden entscheiden" durch die Wortfolge " Die Agrarbehörde entscheidet" ersetzt.

3.2. Im Abs 3 wird das Wort "Gerichte" durch die Worte "ordentliche Gerichte" ersetzt.

4. In der Überschrift des VI. Abschnittes und in den § 48 Abs 1 und 3 und 50a Abs 5 wird jeweils das Wort "Agrarbehörden" durch das Wort "Agrarbehörde" ersetzt.

5. Im § 50 Abs 11 wird die Wortfolge "durch die Bescheide der Berufungsbehörden" durch die Wortfolge "durch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.

6. Im § 50b Abs 9 und 10 wird jeweils die Wortfolge "Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben" durch die Wortfolge "sowie gegen Bescheide der Agrarbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Art 132 Abs 5 B-VG) und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art 133 Abs 8 B-VG) zu erheben" ersetzt.

7. Nach § 53 wird eingefügt:

"Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts; Übermittlungspflicht

§ 53a

(1) Über Beschwerden gegen Bescheide der Agrarbehörde nach diesem Gesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzendem, einem weiteren Richter als Berichterstatter sowie einem fachkundigen Laienrichter (§ 7 S.LVwGG) bestehen. Zu fachkundigen Laienrichtern sind von der Landesregierung Landesbedienstete mit Erfahrung in Angelegenheiten der Bodenreform in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

(2) Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die, wenn sie Landesbeamte sind, kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Sie haben der Bestellung zu fachkundigen Laienrichtern Folge zu leisten.

(3) Die Funktion als fachkundiger Laienrichter ruht:

1. während einer Außerdienststellung;
2. während einesurlaubes von mehr als drei Monaten;
3. während des Ausbildungs-, Präsenz- und Zivildienstes; oder
4. wenn es sich um einen Landesbeamten handelt, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss oder während einer Suspendierung.

(4) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln."

8. Im § 59 wird angefügt:

"(4) Die §§ 1 Abs 2, 27 Abs 5, 47, 48, 50 Abs 11, 50a Abs 5 und 50b Abs 9 und 10 sowie 53a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 46

Das Gesetz vom 2. Juli 1986 über die Agrarbehörde Salzburg, LGBl Nr 75/1986, in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 29/1987 wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge "in erster Instanz".

1.2. Im Abs 2 entfallen die Worte "erster Instanz".

1.3. Nach Abs 2 wird angefügt:

"(3) Der Agrarbehörde obliegt auch die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes."

2. Im § 4 wird angefügt:

"(3) § 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 47

Das Gesetz vom 21. Oktober 1987 über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg, LGBl Nr 99, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 118/2009 wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 2 entfallen die Worte "erster Instanz".

2. Im § 5 wird angefügt:

"(4) § 4 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2013 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft."

Artikel 48

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 Abs 2 entfällt der letzte Satz; der Strichpunkt nach dem Wort "Pachtschillings" wird durch einen Punkt ersetzt.

2. Im § 15 Abs 6 wird das Wort "Berufung" durch die Wortfolge "Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

3. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 5 lautet:

"(5) Gegen die Feststellung eines Vorpachtrechtes können die Jagdgebietsinhaber, die eine Erklärung gemäß Abs 4 abgegeben haben, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Wird gegen die Feststellung eines Vorpachtrechtes Beschwerde erhoben, bleibt die bisherige Regelung bis zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts aufrecht."

3.2. Im Abs 6 entfällt der letzte Satz.

4. Im § 18 Abs 2 entfällt der letzte Satz; der Strichpunkt nach dem Wort "sinngemäß" wird durch einen Punkt ersetzt.

5. Im § 28 Abs 4 lautet die lit a:

"a) zu bestimmen, dass der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling sich entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über noch anhängige Beschwerden oder im Sinn sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Gemeinschaftsjagdgebietes eintritt; und"

6. Im § 29 Abs 7 lauten der dritte und vierte Satz: "Gegen den Zuschlag können die Jagdkommission und die Teilnehmer an der Versteigerung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Wird gegen den Zuschlag Beschwerde erhoben, bleibt der Ersteher bis zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Pächter der Gemeinschaftsjagd."

7. Im § 31 Abs 1 lautet der vierte Satz: "Der Pachtvertrag hat zu bestimmen, dass der Pachtschilling sich entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über noch anhängige Beschwerden oder im Sinn sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Gemeinschaftsjagdgebietes eintritt."

8. In den §§ 34 Abs 4 und 41 Abs 4 entfällt jeweils der zweite Satz.

9. Im § 51 entfällt der letzte Satz.

10. Im § 60 Abs 4 entfallen der dritte und der letzte Satz.

11. Im § 61 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 2 lautet der letzte Satz: "Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung."

11.2. Im Abs 3 entfällt der vorletzte Satz.

12. Im § 69 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

13. Im § 77 Abs 3 entfällt der zweite Satz.

14. In den §§ 84 Abs 5, 90 Abs 6 und 117 Abs 3 und 4 entfällt jeweils der letzte Satz.

15. § 104c Abs 5 lautet:

"(5) Die Bezirksjägermeister können im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches (§ 125 Abs 1 Z 2) im Rahmen einer Verordnung gemäß Abs 1 Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 54) durch Bescheid bewilligen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Dabei sind die Art, die Zahl und das Geschlecht der Tiere, der Zeitraum und der räumliche Bereich, in dem die Ausnahme gilt, genau festzulegen."

16. Im § 117 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 1 lautet der letzte Satz: "Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission durch Bescheid."

16.2. Im Abs 3 entfällt der dritte Satz.

17. § 139 lautet:

"Ehrengericht

§ 139

(1) Der Ehrengericht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied des Ehrengerichts ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei Antritt ihres Amtes haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter in die Hand des Landesjägermeisters sowie die Beisitzer und ihre Ersatzmitglieder in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Ehrengerichts ist vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn es seine Abberufung verlangt oder seinen Aufgaben trotz zweimaliger Aufforderung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Die Beschlüsse des Ehrengerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Rechtskräftige Entscheidungen sind der zuständigen Jagdbehörde bekanntzugeben. Lautet die Entscheidung auf zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft, ist sie außerdem in den österreichischen Jagdzeitungen auszugsweise zu veröffentlichen.

(4) Die Vertretung der Anklage vor dem Ehrengericht obliegt dem Ehrenanwalt, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Ehrenanwalt hat bei Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens für die Wahrung der Jägerehre einzutreten.

(5) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, findet auf das Verfahren vor dem Ehrengericht das VStG sinngemäß Anwendung."

18. In den §§ 140 Abs 2, 141 Abs 1 und 142 Abs 2 werden jeweils im ersten Satz das Wort "Ehrenschat" mit dem davor stehenden bestimmten Artikel durch das Wort "Ehrengericht" mit dem grammatikalisch richtigen bestimmten Artikel ersetzt.

19. § 143 lautet:

"Beschwerde

§ 143

Gegen Bescheide des Ehrengerichts können sowohl der Beschuldigte als auch der Ehrenanwalt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben."

20. Im § 144 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Im Abs 1 werden im ersten Satz die Wortfolge "von der Instanz, die in letzter Instanz entschieden hat," durch die Worte "vom Ehrengericht" und im letzten Satz die Wortfolge "bei der Instanz" durch die Worte "beim Ehrengericht" ersetzt.

20.2. Abs 2 lautet:

"(2) Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an das Ehrengericht ist abweichend von § 24 VStG iVm § 71 AVG nur innerhalb einer Woche ab Wegfall des Hindernisses zulässig."

21. Im § 148 Abs 1 entfallen die Worte "erster Instanz".

22. § 160b lautet:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 160b

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf folgende Bundesgesetze gelten als Verweisungen auf die Fassung, die diese Gesetze durch Änderungen bis zu der nachfolgend zitierten, diese einschließlich, erhalten haben:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl I Nr 51/1991; BGBl I Nr 33/2013;
2. Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I Nr 118/2004; Gesetz BGBl I Nr 80/20102;
3. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl I Nr 52/1991; BGBl I Nr 33/2013;
4. Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl I Nr 12/1997; Gesetz BGBl I Nr 63/2012;
5. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 63/2012."

23. Im § 163 wird angefügt:

"(5) Die §§ 14 Abs 2, 15 Abs 6, 17 Abs 5 und 6, 18 Abs 2, 28 Abs 4, 29 Abs 7, 31 Abs 1, 34 Abs 4 und 41 Abs 4, 51, 60 Abs 4, 61 Abs 2 und 3, 69 Abs 1, 77 Abs 3, 84 Abs 5, 90 Abs 6, 104c Abs 5, 117 Abs 1, 3 und 4, 139, 140 Abs 2, 141 Abs 1, 142 Abs 2, 143, 144 Abs 1 und 2, 148 Abs 1 sowie 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(6) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 49

Das Berufsjägergesetz, LGBl Nr 101/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 wird nach Abs 3 eingefügt:

"(3a) Die zweijährige Frist gemäß Abs 3 erster Satz beginnt erst dann zu laufen, sobald

- a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
- b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist."

2. Im § 8 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs 2.

3. Im § 9 wird angefügt:

"(9) Die §§ 7 Abs 3a und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 50

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Z 4 wird ds Zitat "97/62/EG" durch das Zitat "2006/62/EG" ersetzt

1a. Im § 4 Abs 4 werden der vorletzte und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: "Wird gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, hat der Fischereiberechtigte das Fischwasser bis zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht zu bewirtschaften."

2. Im § 5 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

3. Im § 37 Abs 2 lautet die Z 1:

"1. die Wahl des Landesfischermeisters und seines Stellvertreters, der Referenten gemäß Abs 1 Z 3, zweier Rechnungsprüfer, des Vorsitzenden des Ehrengerichts und dessen Stellvertreters, zweier Beisitzer des Ehrengerichts und deren Stellvertreter sowie des Ehrenanwaltes und dessen Stellvertreters;"

3a. Im § 39 Abs 1 wird in der Z 2 die Verweisung auf § "12 Abs 2 und 3" durch die Verweisung auf § "12" ersetzt.

4. Im § 41 Abs 4 lautet:

"(4) Die Kollegialorgane mit Ausnahme des Ehrengerichtes sind bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitglieder und Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter dem Vorsitzenden (Stellvertreter), beschlussfähig. Ergibt sich zu Beginn einer Sitzung eines Kollegialorgans, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, ist vom Vorsitzenden eine neue Sitzung des Kollegialorgans mit Beginn um eine Viertelstunde später durch mündliche Verkündung anzusetzen; bei dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Das Ehrengericht ist bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitglieder und Anwesenheit von zwei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden (Stellvertreter), beschlussfähig. Zu einem gültigen Beschluss oder zu einer Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

5. § 44 Abs 2 lautet:

"(2) Die Landesregierung ist in Ansehung der Besorgung der behördlichen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches durch den Landesfischereiverband die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde."

6. Im § 46 Abs 2 lautet die Z 3:

"3. dadurch, dass ein Funktionsträger des Landesfischereiverbandes trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Landesfischereirat seinen Pflichten nicht oder, soweit es sich nicht um Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Ehrengerichtes handelt, nur unzureichend nachkommt."

7. § 47 lautet:

"Ehrengericht

§ 47

(1) Das Ehrengericht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied des Ehrengerichtes ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Antritt ihres Amtes haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter in die Hand des Landesfischermeisters und die Beisitzer und Ersatzmitglieder in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Ehrengerichtes ist vor Ablauf der Funktionsperiode durch den Landesfischereirat abzurufen, wenn es seine Abberufung verlangt oder seinen Aufgaben trotz zweimaliger Aufforderung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen sind der zuständigen Behörde bekannt zu geben. Lautet die Entscheidung auf Aberkennung einer Funktion im Landesfischereiverband, der Wählbarkeit in Funktionen des Landesfischereiverbandes oder des Rechtes auf Ausstellung einer Fischerkarte, ist sie außerdem im Mitteilungsblatt des Landesfischereiverbandes zu verlautbaren.

(3) Die Vertretung der Anklage vor dem Ehrengericht obliegt dem Ehrenanwalt, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Ehrenanwalt hat bei Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens für die Wahrung der Fischerehre einzutreten."

8. Im § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 2 werden die Worte "des Ehrensenats" durch die Worte "des Ehrengerichtes" ersetzt.

8.2. Im Abs 3 werden die Worte "der Ehrensenat" durch die Worte "das Ehrengericht" ersetzt.

8.3. Im Abs 5 werden die Worte "Das Erkenntnis" durch die Worte "Die Entscheidung" ersetzt.

8.4. Im Abs 6 lautet der zweite Satz: "Die Aufnahme darf erst nach Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung, wenn jedoch gegen ein auf Grund einer Beschwerde gegen die Entscheidung ergangenes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben wird, erst nach Beendigung dieser Verfahren gelöscht werden."

8.5. Abs 7 lautet:

"(7) Gegen Bescheide des Ehrengerichts können sowohl der Beschuldigte als auch der Ehrenanwalt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben."

9. § 49 Abs 4 entfällt.

10. Im § 54 Abs 1 wird in der Z 4 die Verweisung auf "BGBl I Nr 123/2006" durch die Verweisung auf "BGBl I Nr 98/2013" ersetzt.

11. Im § 57 wird angefügt:

"(8) Die §§ 2, 4 Abs 4, 5 Abs 1, 37 Abs 2, 39 Abs 1, 41 Abs 4, 44 Abs 2, 46 Abs 2, 47, 48 Abs 2, 3, 5, 6 und 7 sowie 54 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 sowie die Aufhebung von § 49 Abs 4 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(9) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 51

Das Grundverkehrsgesetz 2001, LGBl Nr 9/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 70/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs 5 lautet die Z 3:

"3. dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten ab Einlangen des Antrags auf Erteilung der Zustimmung bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein Bescheid zukommt, mit dem der Antrag abgewiesen worden ist, und dieser Bescheid rechtskräftig wird."

2. Im § 18 Abs 4 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Die Grundverkehrsbehörde hat über diese Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach ihrem Einlangen zu entscheiden. Über Beschwerden gegen solche Bescheide hat das Landesverwaltungsgericht ebenfalls innerhalb von acht Woche zu entscheiden."

3. Im § 19 Abs 4 lautet die Z 3:

"3. dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten ab Einlangen des Antrags auf Erteilung der Zustimmung bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein Bescheid zukommt, mit dem der Antrag abgewiesen worden ist, und dieser Bescheid rechtskräftig wird."

4. Im § 27 Abs 1 entfällt die Z 5.

5. § 29 Abs 11 lautet:

"(11) Über Beschwerden gegen Bescheide gemäß den §§ 16a und 32b Abs 1, 3 und 4 hat das Landesverwaltungsgericht innerhalb von drei Monaten zu entscheiden."

6. § 30 Abs 2 lautet die lit c:

"c) ein rechtskräftiger Bescheid der Agrarbehörde."

7. Im § 31 Abs 1 lautet der letzte Satz: "Gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung."

8. Im § 32a entfällt der Abs 7.

9. Im § 38 erhält der das Gesetz LGBl Nr 66/2012 betreffend (2.) Abs 5 die Absatzbezeichnung "(6)".

10. Im § 39 wird angefügt:

"(4) Die §§ 17 Abs 5, 18 Abs 4, 19 Abs 4, 27 Abs 1, 29 Abs 11, 30 Abs 2, 31 Abs 1 und 38 sowie die Aufhebung des § 32a Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald

- a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
- b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.

2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 52

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 15/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 32 Abs 4 wird in der Z 3 im fünftletzten Satz das Wort "Berufungen" durch das Wort "Beschwerden" ersetzt.

2. Im § 37 wird angefügt:

"(9) § 32 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 53

Das Salzburger Bergsportführergesetz, LGBl Nr 24/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. § 9 Abs 5 lautet:

"(5) Über die Zulassung zum Ausbildungslehrgang und zur Berg- und Schiführerprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission durch Bescheid."

2. § 10 Abs 5 lautet:

"(5) Über die Zulassung zum Ausbildungslehrgang und zur Canyoningführerprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission durch Bescheid."

3. § 27 Abs 4 entfällt.

4. Im § 33 wird angefügt:

"(3) Die §§ 9 Abs 5 und 10 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 und die Aufhebung des § 27 Abs 4 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 54

Das Salzburger Tanzschulgesetz, LGBl Nr 12/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs 2 entfallen die Worte "erster Instanz".

2. Im § 17 wird angefügt:

"(6) § 10 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft."

Artikel 55

Das Fiakergesetz, LGBl Nr 68/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 wird geändert wie folgt:

1. § 13 lautet:

"Behörden

§ 13

Behörden im Sinn dieses Gesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden."

2. Im § 15 wird angefügt:

"(6) § 13 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(7) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 56

Das Gesetz vom 5. Juli 1972 über den Betrieb von Motorschlitten, LGBl Nr 90, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 60/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 entfallen im ersten Satz die Worte "erster Instanz".

2. Im § 10 wird angefügt:

"(7) § 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 57

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2012, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 10 Abs 1 zweiter Satz, 12 Abs 1 und Abs 3 letzter Satz, 13 Abs 2 erster Satz, 14 Abs 1 Einleitungssatz, 15 erster Satz, 16 Abs 7 und 24 Abs 2 lit c entfallen jeweils die Worte "erster Instanz".

2. Im § 34 wird angefügt:

"(9) Die §§ 10 Abs 1, 12 Abs 1 und 3, 13 Abs 2, 14 Abs 1, 15, 16 Abs 7 und 24 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 58

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 3 lautet der letzte Satz: "Auf erhobene Einsprüche finden die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass der Bürgermeister zu entscheiden hat."

2. § 41 Abs 1 lautet:

"(1) Für die Überprüfung der Beitragserklärungen und die Einhebung und Einbringung der Verbandsbeiträge ist das Landesabgabnamt zuständig. Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber dem Landesabgabnamt in Vollziehung dieser Zuständigkeit."

3. § 52 Abs 1 entfallen im zweiten Satz die Worte "erster Instanz".

4. § 53 Abs 2 lautet:

"(2) Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung des Abs 1 gegenüber dem Bürgermeister."

5. Im § 66 wird angefügt:

"(7) Die §§ 4 Abs 3, 41 Abs 1, 52 Abs 1 und 53 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(8) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 59

Das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007, LGBl Nr 28, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 2 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

"§ 2 Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts

§ 3 Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts

§ 4 Einzelrichter-Entscheidungen"

1.2. Die den 2. Abschnitt mit den die §§ 3 bis 12 betreffenden Zeilen entfallen.

1.3. Die Überschrift des 3. Abschnittes lautet: "**Verfahren**"

1.4. Die den § 13 betreffende Zeile entfällt.

1.5. Die den § 14 betreffende Zeile lautet:

"§ 14 Entscheidungen in Vergabekontrollverfahren"

1.6. Die die §§ 16, 17 und 18 betreffenden Zeilen entfallen.

2. § 2 lautet:

"Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts

§ 2

Über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers im Sinn des § 1 Abs 1 und 2 in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens entscheidet das Landesverwaltungsgericht."

3. Der 2. Abschnitt mit den §§ 3 bis 12 entfällt.

4. Nach § 2 wird eingefügt:

"Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts

§ 3

(1) Zur Entscheidung über Beschwerden gemäß § 2 sind Senate des Landesverwaltungsgerichts berufen, die aus einem Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern (§ 7 S.LVwGG) bestehen. Die fachkundigen Laienrichter sind von der Landesregierung in der erforderlichen Anzahl zu bestellen, wobei zwei Bestellungen auf Grund von Vorschlägen der Wirtschaftskammer Salzburg und zwei Bestellungen auf Grund von Vorschlägen der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und des Salzburger Gemeindeverbandes zu erfolgen haben. Als weitere Laienrichter sind Personen zu bestellen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen. Jedem Senat hat ein auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Salzburg bestellter fachkundiger Laienrichter und entweder ein auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Gemeinden bestellter fachkundiger Laienrichter oder ein fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der zu solchen bestellten Landesbediensteten anzugehören.

(2) Die fachkundigen Laienrichter müssen besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen. Bei ihrer Bestellung ist auf ein zahlenmäßig ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern Bedacht zu nehmen.

Einzelrichter-Entscheidungen

§ 4

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter:

1. über Anträge betreffend Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, ausgenommen Verfahren gemäß § 14 Abs 3 Z 6 und 7,
2. über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

(2) Auf Antrag eines gemäß Abs 1 entscheidungsbefugten Richters kann eine Entscheidung dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat übertragen werden, wenn

1. die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde;
2. die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist; oder
3. eine einheitliche Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofes fehlt.

Über die Übertragung entscheidet der zuständige Senat.

(3) Werden mehrere Nachprüfungsanträge hinsichtlich derselben gesondert anfechtbaren Entscheidung gestellt, so können – unbeschadet einer Verbindung der Nachprüfungsverfahren gemäß § 21 Abs 4 – nur alle Nachprüfungsverfahren, nicht jedoch einzelne dem zuständigen Senat übertragen werden. Werden mehrere Feststellungsanträge betreffend dasselbe Vergabeverfahren gestellt, so können – unbeschadet einer Verbindung der Feststellungsverfahren gemäß § 32 Abs 3 – nur alle Feststellungsverfahren, nicht jedoch einzelne dem zuständigen Senat übertragen werden. Wenn ein Feststellungsantrag zu einem Vergabeverfahren gestellt wird, in dessen Rahmen ein Nachprüfungsantrag dem Senat übertragen worden ist, so ist auch über den Feststellungsantrag vom zuständigen Senat zu entscheiden."

5. Die Überschrift des 3. Abschnittes lautet: "**Verfahren**"

6. § 13 entfällt.

7. § 14 lautet:

"Entscheidungen in Vergabekontrollverfahren

§ 14

(1) Bis zur Zuschlagserteilung bzw bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen das Bundesvergabegesetz 2006 und den dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht auf Antrag zuständig:

1. zur Erlassung einstweiliger Verfügungen,
2. zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 16 lit a BVergG 2006, BGBl I Nr 17) des Auftraggebers im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte.

(2) Nach Zuschlagserteilung ist das Landesverwaltungsgericht auf Antrag zuständig:

1. im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob der Zuschlag rechtswidrig nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde;
2. in einem Verfahren gemäß Z 1 auf Antrag des Auftraggebers zur Feststellung, ob der Beschwerdeführer auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte;
3. zur Feststellung, ob ein Vergabeverfahren rechtswidrig ohne vorherige Bekanntmachung bzw ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt wurde;
4. zur Feststellung, ob der Zuschlag rechtswidrig ohne Mitteilung der Zuschlagsentscheidung gemäß § 131 bzw § 272 BVergG 2006 erteilt wurde;
5. zur Feststellung, ob der Zuschlag bei der Vergabe einer Leistung auf Grund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems wegen eines Verstoßes gegen § 152 Abs 4 bis 6, § 158 Abs 2 bis 5 oder § 290 Abs 2 bis 5 BVergG 2006 rechtswidrig war;
6. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Nichtigerklärung oder Aufhebung des Vertrages;
7. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Verhängung von Sanktionen gemäß § 35 Abs 7.

(3) Nach Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht auf Antrag zuständig:

1. im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob der Widerruf eines Vergabeverfahrens rechtswidrig erklärt wurde;
2. in einem Verfahren gemäß Z 1 auf Antrag des Auftraggebers zur Feststellung, ob der Beschwerdeführer auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte;
3. zur Feststellung, ob der Widerruf rechtswidrig ohne Mitteilung oder Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung gemäß § 140 bzw § 279 BVergG 2006 erklärt wurde;
4. in einem Verfahren gemäß Z 1 und 3 zur Unwirksamerklärung des Widerrufs.

(4) Bis zur Zuschlagserteilung bzw bis zur Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht auf Antrag zur Feststellung zuständig, ob der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat."

8. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 werden die Worte "dem Vergabekontrollsenat" durch die Worte "dem Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

8.2. Im Abs 2 werden die Worte "der Vergabekontrollsenat" durch die Worte "das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

9. Die §§ 16 bis 18 entfallen.

10. Im § 19 Z 2 werden die Worte "den Vergabekontrollsenat" durch die Worte "den Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.

11. In den §§ 20 Abs 3, 21 Abs 4, 26 Abs 1, 29 Abs 1, 5 und 6, 32 Abs 3, 35 Abs 1 bis 8 und 35a werden jeweils die Worte "Der Vergabekontrollsenat" und "der Vergabekontrollsenat" durch die Worte "Das Landesverwaltungsgericht" bzw "das Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

12. Im § 20 Abs 1 werden zusätzlich die Worte "dem Vergabekontrollsenat" durch die Worte "dem Landesverwaltungsgericht" und zweimal das Wort "Antragsteller" durch das Wort "Beschwerdeführer" ersetzt.

13. Im § 25 Abs 1 werden die Worte "dem Vergabekontrollsenat" durch die Worte "dem Landesverwaltungsgericht" ersetzt.

14. Im § 30 Abs 3 und 4 werden jeweils die Worte "des Vergabekontrollsenats" durch die Worte "des Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.

15. § 32 Abs 4 lautet:

"(4) Wird während eines anhängigen Nachprüfungsverfahrens der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen, ist das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht auf Antrag des Unternehmers, der den Nachprüfungsantrag gestellt hat, als Feststellungsverfahren weiterzuführen. Dies gilt auch, wenn ein Erkenntnis oder Beschluss des Landesverwaltungsgerichts über den Antrag auf Nichtigerklärung einer Auftraggeberentscheidung vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde und vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen worden

ist. Bis zur Stellung eines Antrages gemäß dem ersten Satz ruht das Verfahren; wird bis zum Ablauf der Frist nach § 33 Abs 2 kein Antrag im Sinn dieses Absatzes gestellt, ist das Verfahren formfrei einzustellen. § 33 Abs 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht einzurechnen ist."

16. Im § 39, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) Die §§ 2, 3, 4, 14, 15, 19, 20 Abs 1 und 3, 21 Abs 4, 25 Abs 1, 26 Abs 1, 29 Abs 1, 5 und 6, 30 Abs 3 und 4 sowie 32 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 und die Aufhebung des 2. Abschnitts mit den §§ 3 bis 12 sowie der §§ 13 und 16 bis 18 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 60

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 30, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2013, wird geändert wie folgt:

1. § 78 Abs 3 lautet:

"(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde und das Landesverwaltungsgericht haben jede rechtskräftige Bestrafung gemäß Abs 1 Z 3 der Landesregierung bekannt zu geben. Das Landesverwaltungsgericht ist weiters verpflichtet, der Landesregierung auf deren Verlangen die mit einer rechtskräftigen Bestrafung gemäß § 78 Abs 1 Z 3 ROG 2009 im Zusammenhang stehenden Akten oder Aktenteile zu übermitteln."

2. Im § 85 wird angefügt:

"(4) § 78 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 61

Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl Nr 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs 5 lautet der dritte Satz: "Wenn und soweit dem Gutachten der Sachverständigenkommission in einem Bescheid der Baubehörde nicht Rechnung getragen wird, kann die Sachverständigenkommission aus Gründen der Altstadterhaltung dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben."

2. § 19 Abs 7 lautet:

"(7) Die Landesregierung ist in den verwaltungsbehördlichen Verfahren des Fonds die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde."

3. Im § 20 Abs 2 entfällt im ersten Satz der Ausdruck "I. Instanz".

4. Im § 25 wird angefügt:

"(4) Die §§ 12 Abs 5, 19 Abs 7 und 20 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

(5) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 62

Das Bauproduktegesetz, LGBl Nr 11/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 42 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" sowie die Abs 2 und 3.

2. Im § 45 wird angefügt:

"(4) § 42 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 63

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 26 Abs 3 werden der vierte bis sechste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Die Naturschutzbehörde kann die Frist vor ihrem Ablauf durch Bescheid einmal um weitere drei Monate, in den Fällen des Abs 1 lit d einmal um weitere sechs Monate verlängern, wenn dies die jahreszeitlichen Verhältnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich machen. Wird ein Bescheid, mit dem eine Maßnahme zur Kenntnis genommen oder untersagt oder die Frist verlängert worden ist, aufgehoben, beginnt die Frist mit der Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses neu zu laufen."

2. Im § 47 Abs 1 entfallen in der Z 1 sowie im Einleitungssatz und in der lit e der Z 4 jeweils die Worte "erster Instanz".

3. Im § 54 lauten die Abs 4 und 5:

"(4) In Verfahren, in denen der Naturschutzbeauftragte nicht zur Erstattung eines Gutachtens herangezogen worden ist, kann er entsprechend seiner Stellungnahme gegen den Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Hat der Naturschutzbeauftragte im Verfahren ein Gutachten erstellt, kann er innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zustellung des Bescheides gegenüber der bescheiderlassenden Behörde erklären, dass der Bescheid seiner Stellungnahme nicht Rechnung trägt. Mit dem fristgerechten Einlangen der Erklärung geht die Parteistellung im Verfahren auf die Landesumweltanwaltschaft (§ 55) über; dies gilt auch für die im § 55 Abs 2 genannten Verfahren. Die Behörde hat der Landesumweltanwaltschaft den Bescheid unverzüglich zuzustellen, der somit ein selbstständiges Beschwerderecht zukommt.

(5) In der Ausübung des Rechtes auf Abgabe einer Stellungnahme, auf Erhebung der Beschwerde, auf Abgabe einer Erklärung gemäß Abs 4 und der Beantragung eines Feststellungsbescheides gemäß § 49 unterliegt der Naturschutzbeauftragte keinen Weisungen."

4. Im § 59 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 4 entfallen die Worte "erster Instanz".

4.2. Abs 5 lautet:

"(5) Abgabenbehörde ist das Landesabgabenamt. Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber dem Landesabgabenamt in Vollziehung dieser Zuständigkeit."

5. Im § 67 wird angefügt:

"(4) Die §§ 26 Abs 3, 47 Abs 1, 54 Abs 4 und 5 und 59 Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 64

Das Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl Nr 106/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. § 25 Abs 1 lautet:

"(1) Behörden im Sinn dieses Gesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden, soweit nicht die Landesregierung als zuständige Behörde bestimmt ist."

2. Im § 30 wird angefügt:

"(6) § 25 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(7) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 65

Das Salzburger Höhlengesetz, LGBl Nr 63/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 24 Abs 1 entfällt die Wortfolge "in erster Instanz".

2. Im § 31 wird angefügt:

"(5) § 24 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(6) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald

- a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 66

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 115/2011, wird geändert wie folgt:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 14 betreffende Zeile.
- 2. § 14 entfällt.
- 3. § 31 lautet:

"Rechtsschutz

§ 31

- (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt oder behaupten Betroffene, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in ihren Rechten verletzt worden zu sein, ist auf Antrag der informationssuchenden Person bzw der oder des Betroffenen darüber ein Bescheid zu erlassen.
- (2) Als Verfahrensvorschrift, nach der der Bescheid zu erlassen ist, ist das Verfahrensgesetz anzuwenden, das für die Angelegenheit gilt, in der die Mitteilung verweigert wird.
- (3) Informationspflichtige Stellen, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt sind, haben Anträge und Behauptungen im Sinn des Abs 1 unverzüglich an die jeweils zuständige Behörde weiterzuleiten oder die informationssuchende Person an diese zu verweisen. Zuständige Behörden sind:
- a) für sonstige Organe der Verwaltung im Sinn von § 24 Abs 2 Z 2: die für die Aufsicht über sie zuständige Behörde;
 - b) für natürliche oder juristische Personen des Privatrechtes im Sinn von § 24 Abs 2 Z 3: die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat.
- (4) Die Abs 1 bis 3 finden keine Anwendung in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr."

4. Im § 43 werden die Abs 6 und 7 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"(6) Die Landesregierung kann gegen Entscheidungen über Kosten und Kostenersätze Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben."

5. Im § 52 wird angefügt:

"(6) Die §§ 31 und 43 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 und die Aufhebung des § 14 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(7) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 67

Das Landesumweltschutz-Gesetz, LGBl Nr 67/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs 4 lautet:

"(4) Die Landesumweltschutzbehörde ist, soweit ihr nach den Abs 1 und 2 in Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt, berechtigt, gegen die in diesen Verfahren ergangenen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

2. Im § 12 wird angefügt:

"(3) § 8 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 68

Das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997, LGBl Nr 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 29a betreffende Zeile.

2. § 29a entfällt.

3. Im § 35 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird angefügt:

"(2) Die Aufhebung des § 29a durch das Gesetz LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 69

Das Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz, LGBl Nr 59/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 66/2011 wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 2 entfällt der zweite Satz:

2. Im § 13 wird angefügt:

"(5) § 5 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 70

Das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, LGBl Nr 90/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 40/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Der zweite und dritte Satz entfallen.

1.2. Nach dem letzten Satz wird angefügt: "Dieser Verpflichtung ist aber erst nachzukommen, sobald

- a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
- b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist."

2. Im § 33 wird angefügt:

"(3) § 5 Abs 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 71

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 26 betreffende Zeile:

"§ 26 Beschwerdeverfahren"

2. Im § 21 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs 2.

3. Im § 24 Abs 1 lautet der vorletzte Satz "Gegen diese Bescheide ist keine abgesonderte Beschwerde zulässig."

4. Im § 25 Abs 1 entfallen die Worte "in erster Instanz".

5. § 26 lautet:

"Beschwerdeverfahren

§ 26

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung."

6. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Absatzbezeichnung "(1)" und die Absätze 2 und 3 entfallen.

6.2. Im verbliebenen Text entfallen die Worte "in erster Instanz".

7. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Abs 1 lautet:

"(1) Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des Arbeitmarktservice haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwal-

tungsgerichts die zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen oder der Höhe einer Leistung nach diesem Gesetz oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und das Landesverwaltungsgericht sind zu diesem Zweck auch berechtigt, eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen."

7.2. In den Abs 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge " oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes" durch die Worte "oder des Landesverwaltungsgerichts" ersetzt.

8. Im § 46 erhält der zweite Absatz 5 die Absatzbezeichnung "(6)" und wird angefügt:

"(7) Die §§ 21, 24 Abs 1, 25 Abs 1, 26, 33 und 38 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 72

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 29 entfällt der Abs 2 und erhält der bisherige Abs 3 die Absatzbezeichnung "(2)".

2. Im § 50 entfallen im Abs 1 die Worte "erster Instanz" und im Abs 2 die Wortfolge "in erster Instanz".

3. Im § 61 wird angefügt:

"(4) Die §§ 29 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Wenn in diesem Gesetz ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird, gilt ab 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald

- a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
- b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.

2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist."

Artikel 73

Das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2010 wird geändert wie folgt:

1. Im § 15 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und die Abs 2 und Abs 3.

2. Im § 24 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird angefügt:

"(2) § 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 74

Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf rechtskräftige Bescheide

Wenn in landesrechtlichen Bestimmungen ein rechtskräftiger Bescheid verlangt wird und dafür nicht anderes bestimmt ist, gilt ab dem 1. Jänner 2014 Folgendes:

1. Eine daran anknüpfende Wirkung tritt erst dann ein, sobald
 - a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
 - b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.
2. An die Stelle eines solchen Bescheides tritt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist.

Dies gilt nicht für Bescheide im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, sieht die weitgehende Abschaffung des administrativen Instanzenzuges und anstelle dessen auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts vor. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen organisatorischen Vorgaben für das Verwaltungsgericht des Landes Salzburg sind in einem eigenen Gesetz, dem Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG, LGBl Nr 16/2013, erlassen worden. Der mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte verbundene grundsätzliche Systemwechsel im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes macht jedoch noch weitere Anpassungsmaßnahmen im Landesrechtsbestand erforderlich, da die weitgehende Abschaffung des inneradministrativen Instanzenzuges (eine Ausnahme besteht lediglich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden) und die an dessen Stelle tretende Möglichkeit, nach der verwaltungsbehördlichen Entscheidung Beschwerde an das neu zu schaffende Landesverwaltungsgericht zu erheben, in zahlreichen Landesgesetzen zu berücksichtigen sind. So müssen zB zahlreiche Bestimmungen über administrative Instanzenzüge oder unabhängige Verwaltungsbehörden aufgehoben und gegebenenfalls durch von gemäß Art 135 Abs 1 B-VG (in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) mögliche Senatsentscheidungen ersetzt werden.

Die Gesetzesvorlage für ein Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz enthält die in diesem Sinn erforderlichen Anpassungen der betroffenen Bestimmungen, berücksichtigt aber auch sonstige Änderungserfordernisse, etwa im Zusammenhang mit der Beschwerde- und Revisionslegitimation von Formalparteien (zB der Naturschutzbeauftragten und der Landesumweltschutzbehörde). Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungserfordernisse, die sich inhaltlich in weiten Bereichen gleichen, wird vorgeschlagen, die notwendigen Anpassungsmaßnahmen in einer Sammelnovelle vorzunehmen. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass alle Änderungen gleichzeitig mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts mit dem 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Die in den einzelnen Artikeln des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über das Inkrafttreten verfolgen nahezu ausnahmslos dieses Ziel und werden daher in den nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Änderungspunkten nicht detailliert erläutert. Eine Ausnahme bilden die in den Art 10 Z 1, Art 14 Z 2 und Art 15 Z 1 vorgeschlagenen Änderungen, die ein Judikat des Verfassungsgerichtshofes umsetzen und unverzüglich in Kraft treten sollen.

Inhaltlich lassen sich die vorgeschlagenen Bestimmungen überwiegend den folgenden Regelungsaspekten zuordnen (die Zitate des B-VG beziehen sich dabei, sofern nicht ausdrücklich auf eine andere Fassung Bezug genommen wird, auf die ab dem 1. Jänner 2014 geltende Fassung):

1.1. Aufhebung von Bestimmungen über Sonderbehörden:

Wie einleitend bereits ausgeführt worden ist, tritt an die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzuges nach den Art 130 ff B-VG nahezu vollständig die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des jeweiligen Landes; eine Ausnahme besteht nur für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei an die Stelle sowohl der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate als auch der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten weisungsfreien kollegialen Sonderbehörden. Diese Be-

hörden werden nach Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. Sie sind im Einzelnen in einer durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 dem B-VG angefügten Anlage aufgezählt (für Salzburg Pkt F dieser Anlage). Betroffen sind folgende Behörden:

1. Disziplinarkommission gemäß § 12 Z 2 und 3 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968;
2. Leistungsfeststellungskommission für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer gemäß § 3 Abs 1 des Salzburger land- und forstwirtschaftliches Landeslehrerdiensthoheitsgesetzes 1981;
3. Disziplinarkommission für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer gemäß § 5 Abs 1 des Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdiensthoheitsgesetzes 1981;
4. Leistungsfeststellungskommission gemäß § 22 Abs 1 des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987;
5. Disziplinarkommission gemäß § 38 Abs 2 des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987;
6. Leistungsfeststellungsoberkommission gemäß § 4 Abs 1 des Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995;
7. Disziplinaroberkommission gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995;
8. Disziplinarkommission gemäß § 118 des Magistrats-Bedienstetengesetzes;
9. Vergabekontrollsenat gemäß § 2 Abs 1 des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2007 – S.VKG 2007.

1.2. Aufhebung von Regelungen über Instanzenzüge mit Ausnahme des gemeindeinternen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden:

Auf Grund der allgemeinen und ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erster Instanz, über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden zu entscheiden (vgl Art 130 B-VG) führt die Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art 118 Abs 4 zweiter Satz B-VG weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug, der jedoch gesetzlich ausgeschlossen werden kann. Zuständig dafür ist der in der Sache jeweils zuständige (Materien-) Gesetzgeber (Art 115 Abs 2 zweiter Satz B-VG). Im Begutachtungsverfahren, das im Herbst 2012 zum Entwurf des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz durchgeführt worden ist, hat die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes vorgeschlagen, in der Stadt Salzburg keinen innergemeindlichen Instanzenzug mehr vorzusehen. Diesem Anliegen wird durch entsprechende Änderungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 (Art 7) weitgehend Rechnung getragen. Auf Grund der Kompetenzzuordnung zum Materien-gesetzgeber kann sich dieser Ausschluss eines Berufungsverfahrens nur auf jene Angelegenheiten beziehen, die landesgesetzlich zu regeln sind. Da somit im Bereich der Bundesgesetzgebung die Möglichkeit eines Berufungsverfahrens weiter besteht, wird vorgeschlagen, die Allgemeine Berufungskommission (derzeit: § 31a des Salzburger Stadtrechtes 1966) weiter bestehen zu lassen.

Da vom Salzburger Gemeindeverband im Begutachtungsverfahren zum Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz kein vergleichbarer Vorschlag erstattet worden ist, sieht diese Gesetzesvorlage keine diesbezügliche Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 1994 vor. Aus diesem Grund ist darin auch über das verfassungsrechtlich erforderliche Ausmaß hinaus keine Anpassung in anderen Landesgesetzen vorgesehen, die eine Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden vorsehen. So enthält die Vorlage etwa keine über die Auflösung der Disziplinarkommission bzw deren Ersatz durch einen Senat des Landesverwaltungsgerichts (vgl dazu Lit F der Anlage zum B-VG) hinausgehenden Änderungsvorschläge zum Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1998. Die Abschaffung des

innereinstanzlichen Instanzenzuges und die damit im Zusammenhang erforderlichen Anpassungen in anderen Landesgesetzen sind Gegenstand einer eigenen Gesetzesvorlage.

1.3. Einräumung der Beschwerdelegitimation an Formalparteien:

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in seiner ständigen Rechtsprechung zu Legal- oder Formalparteien die Ansicht, dass die bloße Einräumung einer Parteistellung im Behördenverfahren noch kein subjektives Recht gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG (in der bisher geltenden Fassung) begründet und daher die Beschwerdelegitimation neben der Parteistellung gesondert gesetzlich normiert werden muss (vgl zB das Erkenntnis vom 23. Oktober 1995, 95/10/0081, und die dort angeführte Vorjudikatur). Da die künftig für die Verwaltungsgerichte vorgesehenen Bestimmungen über die Beschwerdelegitimation (Art 132 Abs 1 B-VG) den bisher für den Verwaltungsgerichtshof geltenden Normen nachgebildet sind, ist davon auszugehen, dass diese Judikaturlinie auch für die Landesverwaltungsgerichte fortgesetzt wird. Da die Rechtsstellung der betroffenen Organe nicht beeinträchtigt werden soll (konkret handelt es sich zB um die Disziplinaranwälte im Landes-, Magistrats-, Gemeinde- und Lehrerdienstrecht, die Naturschutzbeauftragten und die Landesumweltanwaltschaft), sieht die Gesetzesvorlage daher vor, dass ab dem 1. Jänner 2014 sowohl das Recht zur Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht als auch das Recht zur Revisionserhebung an den Verwaltungsgerichtshof besteht. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Bestimmungen bietet Art 132 Abs 5 B-VG, der vorsieht, dass die Bundes- und Landesgesetze bestimmen, wer in anderen als den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Fällen Beschwerde (hier: an das Landesverwaltungsgericht) erheben kann. Dasselbe gilt nach Art 133 Abs 8 B-VG auch für Revisionsbefugnisse an den Verwaltungsgerichtshof.

1.4. Entfall der Bestimmungen über Rechtsmittelausschlüsse:

Das Recht, gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden Beschwerde an die Verwaltungsgerichte zu erheben, wird durch Art 132 Abs 1 B-VG ohne weitere Einschränkungen eingeräumt. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben ist es dem einfachen Gesetzgeber nicht mehr möglich, die unmittelbar kraft Verfassung bestehende Beschwerdemöglichkeit auszuschließen. Daher ist es ab dem 1. Jänner 2014 nicht mehr zulässig, in Fortschreibung bisher bestehender Bestimmungen über den Ausschluss der Erhebung ordentlicher Rechtsmittel oder des Rechtes der Berufung einen Ausschluss der Beschwerdebefugnis vorzusehen. Die entsprechenden Bestimmungen müssen daher ersatzlos entfallen.

1.5. Anpassungen an die für das Landesverwaltungsgericht vorgesehenen organisatorischen Bestimmungen:

Nach Art 135 Abs 1 erster und zweiter Satz B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. In Bundes- oder Landesgesetzen können auch Senate vorgesehen werden, in denen fachkundige Laienrichter an der Rechtsprechung mitwirken. Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz enthält zu dieser Frage im § 2 lediglich eine Wiederholung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, so dass die Frage der Senatszuständigkeiten alleine von den Materiengesetzgebern zu entscheiden ist. In der Vorlage sind Senate daher im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes sowie in Agrar- und Vergabekontrollverfahren und damit in jenen Bereichen vorgesehen, in denen das Landesverwaltungsgericht an die Stelle der bisher in zweiter Instanz zuständigen weisungsfreien Kollegialbehörden tritt und überdies die Einbindung von Laienrichterinnen und -richtern

weiterhin sinnvoll erscheint. In den dienstrechtlichen Behörden war durchgehend im Sinn eines Interessenausgleichs auch die Einbeziehung von Dienstnehmer- und Dienstgebervertreterinnen und -vertretern vorgesehen. Diese Mitwirkung soll beibehalten werden, daher sieht die Vorlage nicht nur die Einbeziehung von Laienrichtern in die entsprechenden Senate vor, sondern auch ein allenfalls an den bestehenden Bestimmungen orientiertes Vorschlagsrecht der betreffenden Stellen.

In den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftliche Schulen sind Regelungen über die Entscheidung in Senaten, über die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichterinnen und -richtern und über die materienspezifischen fachlichen Anforderungen an die Laienrichter gemäß Art 14 Abs 2 B-VG bzw Art 14a Abs 3 B-VG durch den Bundesgesetzgeber zu treffen. Die geltenden Bestimmungen im Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 und im Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-diensthoheitsgesetz 1981, die als Berufsbehörde Kommissionen mit bestimmter Zusammensetzung vorsehen, müssen daher ersatzlos entfallen.

1.6. Klarstellungen betreffend rechtskräftige Bescheide:

In zahlreichen landesrechtlichen Bestimmungen werden Behördenbefugnisse bzw Rechte oder Pflichten von Personen an das Eintreten der Rechtskraft eines Bescheides geknüpft. Mit dem Wegfall des inneradministrativen Instanzenzuges, ausgenommen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, können Unsicherheiten entstehen, wann diese Wirkungen – nicht die Rechtskraft selbst – in Zukunft eintreten. Daher soll gesetzlich in den Gesetzen, die mit dem gegenständlichen Vorhaben novelliert werden, wie auch allgemein (siehe Art 67 der Vorlage) klargestellt werden, wann die Wirkungen, die landesgesetzlich an die Rechtskraft eines Bescheides anknüpfen, in Zukunft eintreten. Außerdem wird in Bezug auf Bestimmungen, die die Vorlage eines rechtskräftigen Bescheides verlangen, eine Bestimmung dahin getroffen, dass an die Stelle des an sich rechtskräftig gewordenen Bescheides bei zulässiger, rechtzeitiger und aufrechter Beschwerdeführung das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem in der Sache selbst entschieden worden ist, tritt und vorzulegen ist.

1.7. Anpassung an den ab dem 1. Jänner 2014 geltenden Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze:

Im Hinblick auf die gleichzeitig mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte erfolgende Neufassung von Art I EGVG (vgl dazu Art 5 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes, BGBl I Nr 33/2013) können die zahlreich im Landesrecht vorhandenen Bestimmungen entfallen, die eine Anwendung des AVG anordnen, da sich in Hinkunft dessen Anwendung bereits aus der Behördeneigenschaft der betroffenen Einrichtungen bzw ihrer Organe ergibt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Das Vorhaben betrifft weite Bereiche des Landesrechtsbestandes und stützt sich daher auf eine Vielzahl von Kompetenzbestimmungen. Die Änderungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 (Art 7) sowie je eine Änderung im Magistrats-Bedienstetengesetz (Art 14 Z 19) und im Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 (Art 21) stehen im Verfassungsrang.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Die meisten Änderungen werden voraussichtlich keine Kostenfolgen haben. An die Stelle der administrativen Instanzenzüge tritt, bundesverfassungsrechtlich vorgegeben, das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Die Auflösung zahlreicher Kollegialbehörden kann zu Einsparungen für das Land und die Gemeinden führen. Mehrkosten für das Land wird jedenfalls der auf Wunsch des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg, vorgesehene Entfall des innergemeindlichen Instanzenzuges in der Landeshauptstadt Salzburg zur Folge haben (Art 7), und zwar geschätzt in der Höhe der Kosten für zwei Richter und Richterinnen (dh ca 280.000 € jährlich). Diesen Mehrkosten stehen entsprechende Einsparungen der Stadt Salzburg gegenüber.

5. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine grundsätzlichen Einwände erhoben worden. Zahlreiche redaktionelle Hinweise sind bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt worden.

Auf Grund entsprechender Vorschläge der Salzburger Agrarbehörde und des Salzburger Gemeindeverbandes sieht die Vorlage nunmehr auch im Agrar- und im Vergabekontrollverfahren Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts vor (Art 39, 40, 42 und Art 52 der Vorlage).

Die Stadt Salzburg hat die im Pkt 4 der Erläuterungen enthaltene Darstellung der Kostenfolgen des Entfalls des innergemeindlichen Instanzenzuges in der Stadt bestritten und darauf hingewiesen, dass auch bei einem Weiterbestehen des administrativen Instanzenzuges mit einem hohen Ausmaß an Beschwerden zu rechnen sei. Da letztlich nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang tatsächlich von der eingeräumten Beschwerdemöglichkeit Gebrauch gemacht werden wird und wie konfliktlösend sich eine zweite Behördeninstanz auswirken würde, bleiben die einen Maximalwert darstellenden Aussagen über mögliche Kostenfolgen unverändert.

Die Finanzabteilung (8) des Amtes der Landesregierung lehnte in ihrer Stellungnahme den Entfall des innergemeindlichen Instanzenzuges in der Stadt Salzburg unter Hinweis auf die möglichen Kostenfolgen für das Land ab. Da diese Änderung aber auf einem ausdrücklichen Wunsch der Stadt beruht, ist sie in der Vorlage nach wie vor enthalten.

Die Ärztekammer für Salzburg hat sich inhaltlich nicht mit dem gegenständlichen Entwurf, sondern mit dem vom Bund zur Begutachtung versendeten Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit bzw mit der auch von der Salzburger Landesregierung geäußerten Ablehnung der darin vorgesehenen "Fünfersenate" auseinandergesetzt (die Stellungnahme Salzburgs kann hier aufgefunden werden: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00460_20/index.shtml). Ein Änderungserfordernis für das Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz ergibt sich aus den Ausführungen der Ärztekammer nicht.

Der Zentralausschuss der Personalvertretung der Pflichtschullehrerinnen und -lehrer hat ergänzende Änderungen im Disziplinarverfahrensrecht vorgeschlagen, die mit der Einführung des Landesverwaltungsgerichts nicht im Zusammenhang stehen und daher gesondert bearbeitet werden sollen.

Vom Zentralausschuss der Personalvertretung der Landesbediensteten und vom Unabhängigen Verwaltungssenat wurde übereinstimmend ein Problem im Leistungsfeststellungsverfahren aufgezeigt, da die Einstellung eines auf Bericht der oder des Vorgesetzten eingeleiteten Verfahrens derzeit durch ein formloses Schreiben erfolgt, das der oder dem Bediensteten die Möglichkeit einräumt, die Leistungsfeststellung unmittelbar bei der Leistungsfeststellungskommission zu beantragen. Da die im Entwurf vorgesehene unmittelbare Antragstellung beim Landesverwaltungsgericht keine Zustimmung gefunden hat, wird jetzt vorgeschlagen, über die Einstellung des Verfahrens durch Bescheid (im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) oder durch gesondert anfechtbare Dienstgebererklärung (im privatrechtlichen Dienstverhältnis) abzusprechen, um auf diesem Weg einen Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht zu ermöglichen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat kritisiert in seiner Stellungnahme weiters die Zusammensetzung der dienstrechtlichen Senate, die aus zwei Laienrichterinnen oder -richtern und einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichts bestehen sollen. Diese Zusammensetzung hat zur Folge, dass der Berufsrichterin oder dem Berufsrichter sowohl die Funktion einer oder eines Senatsvorsitzenden als auch jene der Berichterstatterin oder des Berichterstatters zukommen. Dieser geringfügige Nachteil soll jedoch nicht zum Anlass genommen werden, um eine bewährte und vertraute Senatszusammensetzung aufzugeben, die eine ausgewogene Berücksichtigung der Dienstgeber- und Dienstnehmerinteressen sicherstellt.

Das Bundeskanzleramt hat zu Art 64 (Salzburger Mindestsicherungsgesetz) die Frage aufgeworfen, ob die dort vorgesehene Verknüpfungsanfrage beim Zentralen Melderegister das gelindeste, zum Ziel führende Mittel im Sinn von § 1 Abs 2 des Datenschutzgesetzes 2000 darstellt. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass Art 18 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, kundgemacht unter LGBl Nr 27/2011, eine Verpflichtung des Bundes vorsieht, diese Verknüpfungsanfrage zu ermöglichen. Sollten von Bundesseite Zweifel an der datenschutzrechtlichen Möglichkeit bestehen, diese vereinbarte Verpflichtung zu erfüllen, wären ergänzende Verhandlungen zur genannten Vereinbarung aufzunehmen. Solange dies nicht der Fall ist, wird davon ausgegangen, dass die kritische Haltung des Bundeskanzleramtes nicht die Meinung der Bundesregierung wiedergibt und die in der Vereinbarung begründeten Pflichten weiter erfüllt werden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1 (Salzburger Landtagswahlordnung 1998):

Zu Z 1:

Die im Text vorgenommenen Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Z 2:

Die Landeswahlbehörde hat derzeit ein sehr breit formuliertes Aufhebungs- und Abänderungsrecht gegenüber Entscheidungen oder Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann sich

dieses Aufsichtsrecht ab dem 1. Jänner 2014 nicht mehr auf die in Bescheidform ergangenen Entscheidungen oder Verfügungen erstrecken, die Vorlage sieht eine entsprechende Klarstellung vor.

Zu den Z 3 bis 6:

Gemäß der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hergestellten Verfassungsrechtslage hatte der Verfassungsgerichtshof in Hinkunft über die Anfechtung von selbständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Wahlrechtsangelegenheiten zu entscheiden (Art 141 Abs 1 lit g B-VG). Eine Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht war nicht vorgesehen. Dies hätte auch Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis betroffen, für die derzeit eine Berufungsentscheidung innerhalb einer Frist von vier Tagen vorgesehen ist (§ 31 Abs 2 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998). Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses wäre dagegen auf Grund der langen Verfahrensdauer erst erhebliche Zeit nach dem Wahltermin zu erwarten gewesen.

Aus diesem Grund wurde Art 141 Abs 1 lit g B-VG durch das Gesetz BGBl I Nr./2013 neuerlich geändert, um in Wahlrechtsangelegenheiten einen Rechtszug zu den Verwaltungsgerichten zu ermöglichen. In einer gleichzeitig vorgenommenen Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung wird das Verfahren zur Richtigstellung der Wählerverzeichnisse vor allem aus sprachlichen Gründen neu geregelt. Der bisher verwendete Begriff des "Einspruchs" gegen das Wählerverzeichnis wurde durch den Begriff "Berichtigungsantrag" ersetzt, um den Eindruck zu vermeiden, der Prüfantrag an die Wahlbehörde könnte ein (nicht mehr zulässiges) ordentliches Rechtsmittel darstellen. Von der neu geschaffenen Möglichkeit, auch im Wahlrecht eine Beschwerdemöglichkeit an die Verwaltungsgerichte vorzusehen, hat der Bundesgesetzgeber ebenfalls Gebrauch gemacht und gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge eine Beschwerdemöglichkeit mit sehr kurzen Beschwerde- und Entscheidungsfristen vorgesehen.

Diese Änderungen der Nationalratswahlordnung sollen auch auf Landesebene, hier in der Landtagswahlordnung nachvollzogen werden.

Zu den Art 2 und 3 (Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, Salzburger Volksbefragungsgesetz):

In beiden Gesetzen entfallen mit 1.1.2014 unzutreffend werdende Bestimmungen über den Ausschluss ordentlicher Rechtsmittel.

Zu Art 4 (Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993):

Gegen dienstrechtliche Bescheide des Landesrechnungshofdirektors steht derzeit das Rechtsmittel der Berufung an die Leistungsfeststellungs- oder die Disziplinarkommission offen. Diese Rechtsmittel entfallen mit der Einführung des Landesverwaltungsgerichts.

Zu Art 5 (Bezirkshauptmannschaften-Gesetz):

Der Hinweis auf die generelle Funktion der Bezirkshauptmannschaften als Behörden "erster Instanz" ist ab dem 1. Jänner 2014 unzutreffend und hat daher zu entfallen.

Zu Art 6 (EVTZ-Anwendungsgesetz):

In diesem Gesetz ist in mehreren Bestimmungen eine Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg vorgesehen, die ab dem 1. Jänner 2014 ersatzlos entfällt. Die Beschwerdemöglichkeit vor dem Landesverwaltungsgericht ergibt sich bereits unmittelbar aus der Verfassung und muss daher einfachgesetzlich nicht wiederholt werden.

Zu Art 7 (Salzburger Stadtrecht 1966):

Zu den Z 1 bis 11:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt worden ist, hat die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes im Begutachtungsverfahren, das im Herbst 2012 zum Entwurf des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz durchgeführt worden ist, ersucht, in der Stadt Salzburg keinen innergemeindlichen Instanzenzug mehr vorzusehen. Da für den Ausschluss des Instanzenzuges gemäß Art 115 Abs 2 zweiter Satz B-VG der in der Sache jeweils zuständige (Materien-)Gesetzgeber zuständig ist, kann diese Regelung nur für jene Rechtsbereiche getroffen werden, die landesgesetzlich zu regeln sind. Da demzufolge nicht ausgeschlossen werden kann, dass in bundesrechtlich zu regelnden Materien weiterhin ein administrativer Instanzenzug vorgesehen bleibt, wird in der Gesetzesvorlage vorgeschlagen, die Allgemeine Berufungskommission als bewährte Institution weiter bestehen zu lassen. Die Bauberufungskommission dagegen vollzieht derzeit keine in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Materien und kann daher entfallen (Z 8).

Die Z 1 bis 7, 9 und 11 dieses Artikels enthalten lediglich formelle Anpassungsmaßnahmen an diese neue Behördenstruktur. In der Z 10 ist die erforderliche Neuregelung des Instanzenzuges, beschränkt auf den eigenen Wirkungsbereich der Stadt, vorgesehen. Dabei wird der verfassungsrechtlich mögliche innergemeindliche Instanzenzug in den landesrechtlich zu regelnden Angelegenheiten ausdrücklich ausgeschlossen. Falls Bundesgesetze weiterhin eine Berufungsmöglichkeit vorsehen, endet der Instanzenzug bei der Allgemeinen Berufungskommission.

Zu Z 12:

Da der Verfassungsgesetzgeber im Art 118 Abs 4 dritter Satz B-VG den einfachen Bundes- und Landesgesetzgebern (Art 115 Abs 2 zweiter Satz) für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden die Systementscheidung (Beibehaltung oder Abschaffung des administrativen Instanzenzuges) vorbehält, wurden im B-VG keine Übergangsbestimmungen für Gemeindeentscheidungen im eigenen Wirkungsbereich vorgesehen. Von Seiten des Verfassungsgesetzgebers wurde auch keine Regelung für den Fall, dass zukünftig eine Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges erfolgen sollte, vorgesehen. In den Übergangsbestimmungen des Art 151 Abs 51 Z 8 und 9 B-VG sind die Organe der Gemeinden ausgenommen. Zufolge dieser verfassungsrechtlichen Ausnahme muss auch das auf Grundlage des Art 151 Abs 51 Z 11 B-VG erlassene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl I Nr 33/2013, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 122/2013 so verstanden werden, dass der Übergang auf die Verwaltungsgerichte bei Gemeindeentscheidungen im eigenen Wirkungsbereich nicht erfasst wird. Aus diesem Grund

sind für jene im eigenen Wirkungsbereich der Stadt gelegenen Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, eigene Übergangsregel im Zusammenhand mit dem Entfall des gemeindeinternen Instanzenzuges in diesen Angelegenheiten notwendig.

Gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei den davon erfassten Behörden anhängigen Verfahren auf die Verwaltungsgerichte über; dieser bundesverfassungsrechtlich angeordnete Übergang erfasst nicht bei Organen der Gemeinden (mit Ausnahme der im Anhang zum B-VG genannten weisungsfreien Behörden) anhängige Verfahren, soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besorgt werden: nur soweit besteht von Verfassungswegen ein zweigliedriger Instanzenzug, der vom zuständigen Gesetzgeber ausgeschlossen werden kann (Art 118 Abs 4 zweiter und dritter Satz B-VG). Da vom Landesgesetzgeber der Übergang von einer Verwaltungsinstanz auf eine gerichtliche Zuständigkeit nicht angeordnet werden kann, müssen die Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 mit einem Bescheid einer erstinstanzlichen Behörde der Stadt erledigt worden sind, nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt werden, bei Erhebung von Berufungen gegen solche Bescheide, die auch noch im Jahr 2014 erfolgen kann, also von der Allgemeinen Berufungskommission oder der Bauberufungskommission als jeweils zuständiger Berufungsbehörde. Gegen deren Entscheidungen kann dann das Landesverwaltungsgericht angerufen werden; dazu bedarf es keiner besonderen Übergangsbestimmungen – auch das VwG-ÜG enthält nur solche auf den Übergang in Bezug auf zum Jahreswechsel 2013/2014 anhängige Verwaltungsverfahren.

Zu Art 8 (Salzburger Gemeindeordnung 1994):

Die Vorlage enthält in erster Linie jene Anpassungen, die wegen des durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bewirkten Entfall der Vorstellung (Art I Z 57 der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle) notwendig sind (Z 1, 2.1, 5.1, 5.3).

In der Z 2.2 entfällt der Hinweis auf den administrativen Instanzenzug in delegierten Angelegenheiten. Der Ausschluss jedes Rechtsmittels gegen die Feststellung der Bezirkswahlbehörde im § 22 Abs 3 hat ebenso zu entfallen wie die Rechtszugsbestimmungen im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde im § 80 Abs 1 Z 3 (Z 3 und 5.2). Im § 34 Abs 6 wird die Zuständigkeit der Gemeindevorstellung dahin klargestellt, dass unter die Z 7 auch die Einbringung von Beschwerden an die Verwaltungsgerichte fällt, wenn die Gemeinde selbst Partei in Verwaltungsverfahren ist; dies gilt auch für in solchen Verfahren zu erhebende Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (Z 4). Schließlich wird im § 91 (Z 6) sichergestellt, dass den Gemeinden gegen die im Aufsichtsverfahren ergangenen Bescheide das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zusteht. Die Z 7 korrigiert ein Redaktionsversehen.

Zu Art 9 (Salzburger Gemeindevahlordnung 1998):

Siehe die Erläuterungen zu Art I. Auch bei Gemeindevahlen sollen Entscheidungen über Streichungen oder Aufnahmen in die Wählerverzeichnisse kurzfristig durch das Landesverwaltungsgericht überprüft werden können. Die Z 8 bis 11 enthalten entsprechende Anpassungsbestimmungen für die Landeshauptstadt Salzburg.

Zu Art 10 (Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987):

Zu Z 1:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2.3.2012, ZI G123/11-6, zu Recht erkannt, dass die Wortfolge "um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung" im § 4a Abs 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 verfassungswidrig war. In der Begründung führte der Gerichtshof aus, dass keine sachliche Begründung dafür erkennbar sei, dass österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürgern eine Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen im Hinblick auf eine bestimmte Verwendung verwehrt würde. Da auch § 2a L-BG eine vergleichbare Einschränkung der Anerkennung von Ausbildungen vorsieht, wird vorgeschlagen, diese zur Behebung eines eindeutig verfassungswidrigen Rechtsbestandes ersatzlos entfallen zu lassen.

Zu den Z 2 und 6:

Im Dienstrecht der Landesbeamtinnen und -beamten ist vor allem die verfassungsrechtlich angeordnete Auflösung der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission nachzuvollziehen. Bisher war sowohl im Leistungsfeststellungs- als auch im Disziplinarverfahren das Amt der Landesregierung als Behörde 1. Instanz vorgesehen, um verfassungsrechtliche Probleme bei der Einräumung eines Instanzenzuges von der sonst generell als Dienstbehörde eingesetzten Landesregierung an eine Kommission zu vermeiden. Mit dem Wegfall sowohl der Kommissionen als auch der Berufungsmöglichkeit besteht keine Notwendigkeit mehr, auf das Amt als Behörde zurückzugreifen. In den §§ 21 (Art 10 Z 1) und 38 (Art 10 Z 5) L-BG ist daher keine Sonderbestimmung über die Behördeneigenschaft des Amtes der Landesregierung mehr vorgesehen.

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits dargelegt worden ist, besteht nach Art 135 Abs 1 erster und zweiter Satz B-VG die Möglichkeit, in bestimmten Materien Senatsentscheidungen der Verwaltungsgerichte vorzusehen. In diese Senate können auch fachkundige Laienrichter einbezogen werden. Davon soll im Leistungsfeststellungs- und im Disziplinarverfahren Gebrauch gemacht werden, um weiter wie bisher im Sinn eines Interessenausgleichs auch Dienstnehmer- und Dienstgebervertreterinnen und -vertreter einzubeziehen. Auch ein an den bisher geltenden Bestimmungen orientiertes Vorschlagsrecht der Dienstnehmervvertretungen ist vorgesehen (Z 2 § 22, Z 7 § 39).

Im § 22 Abs 7 L-BG (Z 2) ist ergänzend zur bestehenden Rechtslage vorgesehen, dass Beamtinnen und Beamte im Fall der Einstellung eines auf Bericht der oder des Vorgesetzten eingeleiteten Leistungsfeststellungsverfahrens die Erlassung eines dienstbehördlichen Bescheides beantragen können. Bisher ist für diesen Fall vorgesehen, dass Bedienstete die Leistungsfeststellung unmittelbar bei der Leistungsfeststellungskommission beantragen können. Eine exakte Übernahme der geltenden Bestimmungen hätte in diesem Fall eine Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht bewirkt; diese Lösung wurde im Begutachtungsverfahren sowohl vom Unabhängigen Verwaltungssenat als auch von der Personalvertretung der Landesbediensteten abgelehnt. Statt dessen ist nunmehr vorgesehen, dass über die Einstellung des Verfahrens bescheidmäßig abzusprechen ist. Diese kann in weiterer Folge vom Landesverwaltungsgericht überprüft werden.

Zu den Z 3 und 8:

Diese Bestimmungen über die Leistungsfeststellungs- und die Disziplinarkommission müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen ersatzlos entfallen.

Zu Z 4:

Da der administrative Instanzenzug mit der Einführung des Landesverwaltungsgerichts entfällt, muss zur sprachlichen Klarstellung auch der bisher in dieser Bestimmung enthaltene Hinweis auf die "erstinstanzliche" Entscheidung wegfallen.

Zu den Z 5 und 6:

Es werden verschiedene disziplinarrechtliche Bestimmungen an den Entfall des Unabhängigen Verwaltungssenates bzw die Einrichtung der Verwaltungsgerichte angepasst.

Zu Z 9:

Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt ist zwar gemäß § 43 L-BG Partei im Disziplinarverfahren, nach der zu einer vergleichbaren Bestimmung des BDG 1979 ergangenen Entscheidung des VwGH vom 22.10.1987, ZI 87/09/0228 ergeben sich daraus jedoch keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwaltes. Im Art 132 B-VG wird die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde bei den Verwaltungsgerichten jedoch davon abhängig gemacht, dass die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer die Verletzung eines subjektiven Rechts behauptet. Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt hätte demnach keine Beschwerdelegitimation. Art 132 Abs 5 B-VG ermöglicht es allerdings, gesetzlich Amts- und Organparteien zur Beschwerdeerhebung gegen einen Bescheid zu berechtigen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um eine Gleichstellung beider Verfahrensparteien zu gewährleisten und auch eine Überprüfung der Bescheide in jeder Hinsicht zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für die Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts an den Verwaltungsgerichtshof. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einräumung der Revisionslegitimation findet sich im Art 133 Abs 8 B-VG.

Zu Z 10:

Gemäß Art 136 Abs 2 B-VG ist das Verfahren der Verwaltungsgerichte bundesgesetzlich zu regeln, abweichende landesgesetzliche Bestimmungen sind aber möglich, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder das Verfahrensgesetz des Bundes eine entsprechende Ermächtigung enthält. § 13 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl I Nr 33/2013 sieht vor, dass Beschwerden grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung haben, die im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der belangten Behörde durch Bescheid ausgeschlossen werden kann.

Diese Verfahrensbestimmung ist bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Suspendierungen in keiner Weise zweckmäßig, da sie dem Zweck der Suspendierung diametral zuwiderläuft. Daher wird vorgeschlagen, die bisher für Berufungen geltenden Verfahrensbestimmungen (keine aufschiebende Wirkung der Berufung, Entscheidungsfrist

von zwei Monaten) weiter gelten zu lassen. Der bisher vorgesehene Ausschluss einer mündlichen Verhandlung soll hingegen entfallen.

Zu Z 11:

In den Bestimmungen, die die Auswirkungen einer Strafanzeige auf das Disziplinarverfahren regeln, ist sprachlich auf den Entfall der Disziplinarkommission (Z 10.1 und 10.2) und auf die Möglichkeit eines verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens (Z 10.3 und 10.4) Bedacht zu nehmen.

Zu den Z 12 und 14:

Die §§ 54 und 56 L-BG enthalten Vorgaben für die mündliche Verhandlung vor der Disziplinarkommission, die für die Regelung des Disziplinarverfahrens nicht unbedingt erforderlich sind und für deren Weitergeltung nach dem 1. Jänner 2014 (also im Sinn abweichender Verfahrensbestimmungen für das Landesverwaltungsgericht) daher keine verfassungsrechtliche Grundlage besteht.

Zu Z 13:

In dieser Bestimmung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Z 15:

In der Bestimmung über das Disziplinarerkenntnis entfallen zwei bisher für die Disziplinarkommission geltende Sonderbestimmungen.

Zu Z 16:

Das Verbot der reformatio in peius soll auch für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht gelten. Dieses Verbot ist in vielen Strafverfahrensbestimmungen vorgesehen (zB § 16 StPO, § 161 Abs 3 des Finanzstrafgesetzes, § 51 Abs 6 VStG) und ist im Hinblick auf den Sanktionscharakter des Disziplinarverfahrens auch dort erforderlich.

Zu Z 17:

Der im § 59 L-BG vorgesehene Ausschluss des Devolutionsantrages ist in Hinkunft obsolet, da § 73 Abs 2 und 3 AVG in der Fassung der im allgemeinen Teil der Erläuterungen zitierten Regierungsvorlage nur mehr in jenen Sonderfällen Anwendung findet, in denen noch ein administrativer Instanzenzug besteht. Jede denkmögliche Anwendungsmöglichkeit im Disziplinarverfahren ist damit entfallen.

Zu Z 18:

Auch die bisher im § 62 Abs 4 L-BG vorgesehene Entschädigung der oder des Vorsitzenden der Disziplinarkommission ist mit dem Entfall dieser Behörde ab dem 1. Jänner 2014 gegenstandslos.

Zu Z 19:

Die bisher vorgesehene Möglichkeit der oder des Beschuldigten, die Einstellung des Disziplinarverfahrens zu veröffentlichen, soll auch für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht gelten.

Zu Art 11 (Landes-Vertragsbedienstetenrecht 2000):

Im Vertragsbedienstetenrecht sind seit kurzem Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und deren Nachprüfung durch eine Leistungsfeststellungskommission vorgesehen (s das Gesetz LGBl Nr 12/2013). Diese Kommission hat keinen Behördencharakter und entscheidet nicht in Bescheidform, so dass sie vom Entfall des verwaltungsinternen Instanzenzuges grundsätzlich nicht betroffen ist. Es wird jedoch nicht als sinnvoll erachtet, bei völlig gleichen inhaltlichen Vorgaben für die Leistungsfeststellung die nachprüfende Kontrolle im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis dem Landesverwaltungsgericht und im privatrechtlichen Dienstverhältnis einer amtsinternen Kommission zu übertragen. Gemäß Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG besteht die Möglichkeit, auch Vertragsbediensteten den Zugang zum Landesverwaltungsgericht zu öffnen, die Vorlage nimmt davon Gebrauch.

Der Bundesgesetzgeber hat das für die Vollziehung dieser Bestimmung erforderliche Verfahrensrecht noch nicht erlassen. Die Vorlage sieht daher zwar grundsätzlich eine Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht unter Einbeziehung von fachkundigen Laienrichtern vor (Z 2), das Inkrafttreten dieser Bestimmungen wird jedoch mit der Erlassung entsprechender Verfahrensbestimmungen durch den Bund verknüpft (Z 5). Bis zu diesem Zeitpunkt sind weiterhin die Arbeits- und Sozialgerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten im Leistungsfeststellungsverfahren berufen.

Die Anfechtbarkeit von Verfahrenseinstellungen entspricht § 22 Abs 7 L-BG. Die Festlegung einer Anfechtungsfrist von vier Wochen soll der Gleichstellung mit dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis dienen.

Die Z 4 beinhaltet Änderungen nur formaler Natur.

Zu Art 12 (Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz):

Im § 2 Abs 5 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes ist vorgesehen, dass auf die Ernennung von Richterinnen und Richter, die bisher nicht Landesbedienstete sind, das Salzburger Objektivierungsgesetz keine Anwendung findet. Diese Ausnahme soll im Sinn einer klaren Rechtslage auch im Salzburger Objektivierungsgesetz selbst verankert werden (Z 4). Außerdem werden die die Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Unabhängigen Verwaltungssenates betreffenden Bestimmungen aufgehoben (Z 1 bis 3).

Zu Art 13 (Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz):

Gegen die Entscheidung über Einsprüche gegen Wählerlisten wird ein dem § 31 LTWO nachgebildetes Beschwerdeverfahren mit verkürzter Entscheidungsfrist vorgesehen (vgl auch die Erläuterungen zu Art I Z 5).

Zu Art 14 (Salzburger Objektivierungsgesetz):

Im Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz entfällt lediglich eine bisher im § 2 Abs 2 enthaltene Aussage über die jeweils zuständige Berufungsbehörde.

Zu Art 15 (Magistrats-Bedienstetengesetz):

Im Magistrats-Bedienstetengesetz werden im Wesentlichen die gleichen Anpassungsmaßnahmen vorgeschlagen wie im Dienstrecht der Landesbeamten (Art 10), jedoch mit der Einschränkung, dass im Leistungsfeststellungsverfahren der Magistratsbeamtinnen und -beamten die Leistungsfeststellungskommission entscheidet (im Landesdienstrecht ist dies die Dienstbehörde), sodass diese Kommission als bisherige erste Instanz auch nicht von der in der Lit F der Anlage zum B-VG vorgenommenen Auflösung der sonstigen weisungsfreien Behörden erfasst ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art 15:

Zu Z 1:

Die Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Z 2:

Vgl die Erläuterungen zu Art 10 Z 1.

Zu den Z 3, 4, 6 und 7:

In diesen Bestimmungen wird lediglich sprachlich auf den Entfall der Berufungsmöglichkeit und die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts Bedacht genommen.

Zu Z 5:

Vgl die Erläuterungen zu Art 10 Z 4.

Zu Z 8:

Lit F der Anlage zum B-VG bewirkt mit 1. Jänner 2014 den Wegfall der Disziplinarkommission der Landeshauptstadt Salzburg. Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistratsdirektors bzw der Magistratsdirektorin als Disziplinarbehörde entscheidet ab diesem Zeitpunkt das Landesverwaltungsgericht. Ebenso wie für den Landesdienst (vgl die Erläuterungen zu Art 10 Z 2 und 6) wird vorgeschlagen, die bewährte Beziehung von Dienstgeber- und Dienstnehmervertreterinnen oder -vertretern auch im Landesverwaltungsgericht als Laienrichterinnen und -richter fortzuführen.

Zu Z 9:

Die Bestimmung über die Senate der Disziplinarkommission ist mit 1. Jänner 2014 obsolet und hat ersatzlos zu entfallen.

Zu Z 10:

Vgl die Erläuterungen zu Art 10 Z 9.

Zu Z 11:

Vgl die Erläuterungen zu Art 10 Z 10.

Zu Z 12:

Vgl die Erläuterungen zu Art 10 Z 11.

Zu den Z 13 und 15:

Vgl die Erläuterungen zu Art 10 Z 12 und 14.

Zu Z 14:

Vgl die Erläuterungen zu Art 10 Z 13.

Zu den Z 16 bis 19:

Vgl die Erläuterungen zu Art 10 Z 15 bis 18.

Zu Art 15a (Salzburger Magistrats-Personalvertretungsgesetz):

Vgl die Erläuterungen zu Art 13.

Zu Art 16 (Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968):

Zu Z 1:

Die Bestimmung über die Anerkennung fremder Ausbildungsnachweise wird aktualisiert (vgl auch die Erläuterungen zu Art 10 Z 1). Zwar werden im Gemeindedienst bereits seit vielen Jahren keine öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bereits in einem bestehenden Dienstverhältnis stehenden Bedienstete über solche im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise verfügen. Das Fehlen der Möglichkeit, diese Ausbildung anzuerkennen, ist unionsrechtswidrig, so dass für die Anerkennung eine entsprechende Grundlage zu schaffen ist.

Zu Z 2:

Auch die Disziplinarkommission für den Gemeindedienst wird gemäß lit F der Anlage zum B-VG aufgelöst. Zur Entscheidung über Bescheide der Disziplinarbehörde wird ein Senat des Landesverwaltungsgerichts berufen, dem aber im Gegensatz zum Landes- und Magistratsdienst (Art 10 und 14) keine fachkundigen Laienrichterinnen und -richter angehören sollen. Diese unterschiedliche Zusammensetzung wird durch die äußerst geringe Anzahl an Betroffenen

begründet (es bestehen nur mehr zwölf aktive öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse), die einen nur für diesen Personenkreis gebildeten Senat mit eigens bestellten Laienrichterinnen und -richtern nicht rechtfertigt.

Zu den Art 17 bis 21 (Abgaben-Behörden-und-Verwaltungsstrafgesetz, Fleischuntersuchungsgesetz 2000, Kurtaxengesetz 1993, Salzburger Rundfunkabgabengesetz, Salzburger Ortstaxengesetz):

Sowohl in der allgemein geltenden Bestimmung des Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetzes (Art 17) als auch in den die einzelnen Landesabgaben regelnden Bestimmungen (Art 18 bis 21) entfallen alle Hinweise auf einen inneradministrativen Instanzenzug. Die Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bleibt davon unberührt.

Die Einfügung durch Art 20 dient lediglich der schon textlichen Klarstellung, dass mit "in Salzburg" selbstverständlich das ganze Land erfasst wird.

Die Verweisungsänderung im Art 21 Z 1 bedeutet lediglich eine Richtigstellung eines an sich offenkundigen Fehlers, jene in der Z 4 eines bloßen Redaktionsversehens.

Zu Art 22 (Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz):

Im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben wird darauf Bedacht genommen, dass eine Berufungsentscheidung nur mehr im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden möglich ist (Z 1). Ob ein innergemeindlicher Instanzenzug in solchen Angelegenheiten besteht, ist vom Materiengesetzgeber, also vom Bund oder vom Land, zu regeln (Art 115 Abs 2 zweiter Satz B-VG). Der Salzburger Landesgesetzgeber hat die den Instanzenzug in der Gemeinde betreffenden Bestimmungen bisher im Salzburger Stadtrecht 1966 (§ 53 Abs 1 und 2) und in der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (§ 80 Abs 1 Z 1 und 2) getroffen. Für den Bereich der Stadt Salzburg wird der innergemeindliche Instanzenzug in Landesgesetzgebungs-Angelegenheiten ausgeschlossen (s § 53 zweiter Satz Salzburger Stadtrecht 1966 idF des Art 7 Z 9). Für die anderen Gemeinden wird in der Vorlage keine Änderung vorgeschlagen. Die Bestimmung des bisherigen § 6 Abs 3 wird in den § 6 Abs 2 übernommen und auf alle Gemeinden erweitert. Der Entfall des Instanzenzuges in der Landesverwaltung macht auch den Hinweis auf die "in erster Instanz" entscheidende Behörde überflüssig (Z 2).

Zu Art 23 (Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur):

§ 5 Abs 1 des Gesetzes über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur enthält einen Rechtsmittelausschluss, der durch den generellen Entfall des administrativen Instanzenzuges gegenstandslos wird und daher entfallen kann (vgl dazu auch die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen). Die unmittelbar auf Grund der Verfassung bestehende Beschwerdemöglichkeit kann der Landesgesetzgeber nicht einschränken, so dass diese in Hinkunft auch gegen jeden nach diesem Gesetz erlassenen Bescheid erhoben werden kann.

Zu Art 24 (Salzburger Landessicherheitsgesetz):

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Strafverfahren entfällt der Hinweis auf einen (in Zukunft nicht mehr möglichen) Instanzenzug.

Zu Art 25 (Salzburger Feuerwehrgesetz):

Das Feuerwehrrecht sieht derzeit Berufungsmöglichkeiten gegen den Ausschlussbescheid (§ 4 Abs 3) und gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörden über den Kostenersatz (§ 37 Abs 2) vor. Beide Berufungsmöglichkeiten haben zu entfallen.

Zu Art 26 (Waldbrandbekämpfungsgesetz):

Im Waldbrandbekämpfungsgesetz besteht Anpassungsbedarf bei einer Bestimmung, die einen Rechtsmittelausschluss vorsieht (Z 1) und zwei Bestimmungen, die eine Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates vorsehen (Z 2).

Zu Art 27 (Katastrophenhilfegesetz):

In diesem Gesetz entfällt lediglich der unzutreffend werdende Rechtsmittelausschluss (§ 21 Abs 1 letzter Satz).

Zu Art 28 (Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995):

Zu Z 1:

§ 42 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 regelt die Bekanntgabe von Beiträgen zum Schulsachaufwandes durch den gesetzlichen Schulerhalter an andere Gemeinden. Werden diese Beiträge von einer Gemeinde nicht anerkannt, kann sie innerhalb von sechs Wochen vom Tag der Zustellung der Bekanntgabe die bescheidmäßige Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde beantragen. Obwohl damit klargestellt erscheint, dass der schriftlichen Bekanntgabe durch den Schulerhalter kein Bescheidcharakter zukommt, hat der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom 18.4.2012, GZ 2009/10/0079, zumindest anklingen lassen, dass dieses Schreiben als Bescheid zu werten ist, der damit ab der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts nur mehr mit einer Beschwerde an dieses bekämpft werden könnte (vgl dazu die Wortfolge "Mit im Instanzenzug ergangenen Bescheid ..." im zitierten Erkenntnis). Diese Interpretation soll durch eine ausdrückliche Aussage des Gesetzgebers, dass die Bekanntgabe der Beiträge durch den Schulerhalter keinen Bescheid darstellt, in Zukunft verhindert werden.

Zu Z 2:

Die bisher gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden bestehende Berufungsmöglichkeit entfällt, das Anhörungsrecht des Landesschulrates soll aber als ergänzende Verfahrensbestimmung auch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht gewahrt bleiben.

Zu Art 29 (Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1985):

Zu Z 1:

Die Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu den Z 2 und 4:

Auch im Schulrecht entfällt der administrative Instanzenzug, daher erübrigt sich der Hinweis auf eine Behörde "erster Instanz".

Zu Z 3:

Auch diese Änderung ergibt sich aus dem Entfall des Instanzenzuges. Die Landesregierung bleibt jedoch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber dem Schulleiter oder der Schulleiterin.

Zu den Z 5 und 7:

Die Leistungsfeststellungsoberkommission und die Disziplinaroberkommission der Landeslehrer zählen zu jenen Behörden, die gemäß lit F der Anlage zum B-VG mit 1. Jänner 2014 aufgelöst werden. Die Nachprüfung der von den Leistungsfeststellungskommissionen und der Disziplinarkommission gefällten Entscheidungen obliegt zukünftig dem Landesverwaltungsgericht. Ob die Verwaltungsgerichte in Senaten entscheiden, ist gemäß Art 135 Abs 1 zweiter Satz B-VG im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (also durch Bundesgesetz) oder im jeweiligen Materiengesetz zu regeln. Daraus ergibt sich, dass in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Regelungen über die Entscheidung in Senaten, über die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichterinnen und -richtern durch den Bundesgesetzgeber zu treffen sind.

Zu Z 6:

Im § 6 Abs 2 werden die Beschwerde- und die Revisionsbefugnis des Disziplinaranwaltes ergänzt (vgl dazu die Erläuterungen zu Art V Z 8).

Zu Z 8:

Aus der Bestimmung über den Reisegebührenersatz entfallen die Mitglieder der Disziplinaroberkommission.

Zu Art 30 (Salzburger landwirtschaftliches Schulgesetz):

Zu den Z 1 und 2:

Im landwirtschaftlichen Schulwesen sind derzeit Berufungen sowohl gegen die im § 97 Abs 2 des Salzburger landwirtschaftlichen Schulgesetzes aufgezählten Entscheidungen als auch gegen bestimmte Entscheidungen in Zeugnissen vorgesehen (§ 99 Abs 1 und 2 des Salzburger landwirtschaftlichen Schulgesetzes). Bei den gemäß den §§ 97

und 98 erlassenen Bescheiden entfällt mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts die Berufungsmöglichkeit, sie wird durch die im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellte Beschwerdemöglichkeit ersetzt. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Schulwesens wird vorgeschlagen, die bisher gemäß § 101 Abs 3 geltende Entscheidungsfrist von höchstens drei Monaten für das Landesverwaltungsgericht auf zwei Monate zu verkürzen (Z 1). An diese Neugestaltung des Rechtsweges sind auch die Bestimmungen über die Rechtsmittelbelehrung anzupassen (Z 2).

Im Gegensatz zu den nach einem förmlichen Verwaltungsverfahren ergehenden Verfügungen gemäß § 97 Abs 2, an deren Bescheidcharakter kein Zweifel bestehen kann, wird für die in Zeugnissen getroffenen Entscheidungen ein Entscheidungsspielraum des Landesgesetzgebers gesehen, der aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen auch genützt werden soll (vgl Z 3).

Zu Z 3:

Gegen bestimmte, in Zeugnissen getroffene Prüfungsentscheidungen räumt das Gesetz derzeit die Möglichkeit einer Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat ein und qualifiziert diese damit als Bescheid. Diese Beurteilung ist jedoch nicht zwingend, da der normative Gehalt von solchen Prüfungsentscheidungen durchaus strittig ist (vgl Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, S 520 ff). Wird die durch den Gesetzgeber getroffene Wertung dieser Zeugnisentscheidungen als Bescheide aufrecht erhalten, hätte dies zur Folge, dass grundsätzlich nur mehr der Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht offen stünde, das dann innerhalb der notgedrungen sehr kurzen Fristen zu entscheiden hätte, ob die getroffene pädagogische Entscheidung richtig oder unrichtig war bzw ob die Möglichkeit einer ergänzenden Prüfung eingeräumt werden soll (§ 99 Abs 3). Zwar sieht das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl I Nr 33/2013, die Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung vor, die jedoch von der bescheiderlassenden Behörde, in diesem Fall also wieder von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, zu treffen wäre.

Dieses Ergebnis, dass keine Einbindung der Schulbehörde mehr vorsieht, besteht zwar schon nach der geltenden Rechtslage (LGBl Nr 107/2012), wird aber aus legistischer Sicht als unbefriedigend beurteilt. Daher wird vorgeschlagen, von dem in diesem Fall bestehenden Regelungsspielraum des Landesgesetzgebers Gebrauch zu machen und die in den Zeugnissen getroffenen Entscheidungen ex lege nicht mehr als Bescheide zu bewerten. Sind die Betroffenen mit diesen Entscheidungen nicht einverstanden, besteht für sie die Möglichkeit, sich an die Schulbehörde zu wenden, die über diese Einwände erstinstanzlich in Bescheidform abzusprechen hat. Die Entscheidungsmöglichkeiten bleiben dabei unverändert und entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 99 Abs 3. Auch die äußerst kurze Entscheidungsfrist bleibt unverändert (drei Wochen, vgl § 101 Abs 4).

Zu Z 4:

In dieser Bestimmung ist lediglich ein Zitat anzupassen.

Zu Z 5:

Wie in den Erläuterungen zu den Z 2 und 3 bereits ausgeführt worden ist, sollen die Entscheidungsfristen unverändert bleiben. Aus systematischen Gründen wird die für die Beschwerdeentscheidung geltende Frist dem § 97 Abs 4 (neu) zugeordnet und die Frist zur Entscheidung über Einwände gegen Zeugnisse dem § 99 Abs 2 (neu).

Zu Art 31 (Salzburger land- und forstwirtschaftliches Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981):

Zu Z 1:

Vgl die Ausführungen zu Art 27 Z 2 und 4.

Zu den Z 2 und 4:

Vgl die Ausführungen zu Art 27 Z 5 und 7.

Auch die Leistungsfeststellungskommission und die Disziplinarkommission der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer werden aufgelöst und deren Aufgaben an das Landesverwaltungsgericht übertragen. Ob die Verwaltungsgerichte in Senaten entscheiden, ist gemäß Art 135 Abs 1 zweiter Satz B-VG im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (also durch Bundesgesetz) oder im jeweiligen Materiengesetz (gemäß Art 14a Abs 3 B-VG ebenfalls durch den Bundesgesetzgeber) zu regeln.

Zu Art 32 (Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000):

In diesem Gesetz sind lediglich sprachliche Anpassungen vorzunehmen. § 33 Abs 5 enthält derzeit einen Hinweis auf einen möglichen Rechtszug bei Entscheidungen der Bezirkswahlbehörde, der mit 1. Jänner 2014 unrichtig wird. Im § 38 Abs 5, in der die Einhebung der Kammerumlage der Finanzverwaltung des Bundes übertragen wird, wird darauf Bedacht genommen, dass auch in diesem Bereich kein Instanzenzug mehr vorgesehen ist und daher der Hinweis auf die Abgabenbehörde "erster Instanz" entfallen kann (Z 1). Im § 40 entfällt an zwei Stellen die Erwähnung des Berufungsverfahrens.

Zu Art 33 (Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000):

Im Landarbeiterkammerrecht ist sowohl über die Frage der Kammerzugehörigkeit (Z 1) als auch über die Beitragspflicht (Z 3) die Entscheidung durch einen Bescheid des Vorstandes vorgesehen. In beiden Fällen entfällt der nicht mehr zutreffende Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat. Im § 25 (Z 2) entfällt weiters der unzutreffend werdende Rechtsmittelausschluss.

Zu Art 34 (Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg):

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt, die Landesregierung bleibt jedoch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (Z 2). Im § 13 wird überdies eine Klarstellung betreffend den Beginn der fünfjährigen Frist ab Rechtskraft des Bescheides ergänzt (Z 1).

Zu Art 35 (Gentechnik-Vorsorgegesetz):

Zu den Z 1 und 2:

Der mit 1.1.2014 unzutreffend werdende Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

Zu Art 36 (Salzburger Tierzuchtgesetz 2009):

Zu Z 1:

Berufungen gegen Bescheide, mit denen Betreibern von Besamungsstationen die Weitergabe von genetisch fehlerhaftem Samen untersagt wird, haben entsprechend der geltenden Rechtslage keine aufschiebende Wirkung (§ 15 Abs 2). Begründet wird dies damit, dass der Einsatz von mit Erbfehlern behaftetem Samen den Genpool einer Population erheblich beeinträchtigen und die in der Vergangenheit geleistete züchterische Arbeit vernichten kann. Die Behebung einer durch den Einsatz von mit Erbfehlern behaftetem Samen verursachten Beeinträchtigung des Genpools einer Population erfordert eine Zuchtarbeit über mehrere Generationen von Tieren (vgl die Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieses Gesetzes, BlgNR 2009 XXIV.GP, im Internet auffindbar unter <http://www.salzburg.gv.at/00201lpi/13Gesetzgebungsperiode/6Session/251.pdf>). Daher wird vorgeschlagen, auch der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Zu Z 2:

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

Zu Z 3:

Die Möglichkeit, ein Gutachten des Tierzuchtrates einzuholen, soll auch dem Landesverwaltungsgericht eröffnet werden.

Zu den Art 37 bis 40 (Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz, Salzburger Geflügelhaltungsgesetz, Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, Salzburger land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung):

In diesen Gesetzen entfällt jeweils der Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat (Z 37, 38 und 40) bzw einen möglichen Instanzenzug (Z 39).

Zu Art 41 (Salzburger Landarbeitsordnung 1995):

Zu Z 1:

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

Zu Z 2:

Die Berufungsmöglichkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird durch die Möglichkeit ersetzt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Zum Erfordernis einer ausdrücklichen Anordnung der Beschwerdelegitimation s den allgemeinen Teil der Erläuterungen und die Ausführungen zu Art V Z 8.

Zu Z 3:

§ 251 Abs 2 enthält derzeit einen Berufungsausschluss bei Entscheidungen der Einigungskommission. Solche Bestimmungen können nicht durch einen Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht fortgeschrieben werden (vgl den allgemeinen Teil der Erläuterungen), die Bestimmung muss daher entfallen.

Zu Art 42 (Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973):**Zu den Z 1, 2, 4, 6, 7 und 9 bis 14:**

In diesen Bestimmungen werden lediglich redaktionelle Anpassungen an das entfallene Berufungsrecht und aus dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 übernommene Klarstellungen im Zusammenhang mit den verwendeten Gerichtsbegriffen vorgenommen.

Zu Z 3:

Im § 27a FLG 1973 wird auf Grund des § 10 Abs 5 bis 7 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und des § 7 Abs 3 des Agrarbehördengesetzes 1950 die Entscheidung über Schadenersatzansprüche dem Landesagarsenat zugewiesen. Künftig soll über diese Schadenersatzansprüche das Landesverwaltungsgericht entscheiden. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bietet Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG, der vorsieht, dass das Landesverwaltungsgericht auch zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze berufen werden kann.

Zu Z 5:

Gegen die Genehmigung einer Regulierungsplanänderung bestehen derzeit nur eingeschränkte Berufungsmöglichkeiten. Da die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht bereits unmittelbar durch Art 132 Abs 1 B-VG eingeräumt wird, kann die bestehende Rechtsmittelbeschränkung nicht durch eine Einschränkung der Beschwerdelegitimation ersetzt werden. Möglich ist es jedoch, einen ähnlichen Effekt durch eine Beschränkung der Parteistellung auf einen bestimmten Personenkreis zu erzielen. Davon soll hier Gebrauch gemacht werden, um zu vermeiden, dass Genehmigungsbescheide allen Mitgliedern einer Agrargemeinschaft zugestellt werden müssen. Für Mitglieder, die mit dem Beschluss der Vollversammlung nicht einverstanden sind, besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der Agrarbehörde (§ 40 Abs 4 des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973), so dass deren Interessen nach wie vor gewahrt bleiben.

Zu Z 8:

Im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ist derzeit sowohl der Landesumweltanwaltschaft als auch anerkannten Umweltorganisationen das Recht zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt. Dieses Recht wird durch die Beschwerdelegitimation an das Landesverwaltungsgericht und die Revisionslegitimation an den Verwaltungsgerichtshof ersetzt.

Zu Z 15:

Beim Landesagrarssenat ist gemäß der geltenden Rechtslage die Mitwirkung von drei fachkundigen Mitgliedern vorgesehen. Im Hinblick darauf, dass die Bescheide der bisherigen Agrarbehörden (1. und 2. Instanz) und daher künftig auch die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts zu einem großen Teil aus technischen Operaten bestehen (zB Besitzstandsausweis und Bewertungsplan, Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen, Zusammenlegungsplan, bestehend aus umfangreichen technischen Operaten), ist weiterhin die Mitwirkung von fachkundigen Personen erforderlich, da das Landesverwaltungsgericht auch in der Lage sein soll, die technischen Operate richtig zu beurteilen und auch selbst abzuändern (zB einen Abfindungsausweis samt Plan). Dieses Erfordernis wird vor allem für Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren gesehen. Die Vorlage sieht daher für solche Beschwerdeverfahren die Entscheidung in Senaten vor, denen eine fachkundige Laienrichterin oder ein fachkundiger Laienrichter angehört.

Die im Abs 4 vorgesehene Übermittlungspflicht ist grundsatzgesetzlich vorgegeben (§ 33a des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951).

Zu Art 43 (Salzburger Güter- und Seilwegegesetz):

Zu Z 1:

Das Zitat des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes wird aus verfassungsrechtlichen Gründen aktualisiert.

Zu Z 2:

Beim Landesagrarssenat ist gemäß der geltenden Rechtslage die Mitwirkung von drei fachkundigen Mitgliedern vorgesehen. Die Einbindung von fachkundigen Laienrichterinnen und -richtern soll aus den gleichen Gründen wie bei Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren weiter vorgesehen werden (vgl dazu und zu der im § 18a Abs 4 vorgesehenen Übermittlungspflicht die Erläuterungen zu Art 42 Z 15).

Zu den Art 44 und 46 (Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz, Gesetz vom 2. Juli 1986 über die Agrarbehörde Salzburg):

Auch im Agrarrecht und Seilbahnrecht entfällt der administrative Instanzenzug, daher erübrigt sich der Hinweis auf die Behörde "erster Instanz". Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Neufassung von Art I EGVG macht darüber hinaus eine Anordnung der Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze (wie zB jetzt im § 8 Abs 1 des Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetzes) überflüssig. Im Gesetz über die Agrarbehörde Salzburg wird weiters eine Bestimmung ergänzt, die an Stelle des mit 1. Jänner 2014 außer Kraft tretenden § 1 Abs 3 des Agrarbehör-

dengesetzes 1950 eine Zuständigkeit der Agrarbehörde für die Durchführung der Strafverfahren begründet (vgl zu den im Bereich der Bodenreform geplanten Anpassungsmaßnahmen auf Bundesebene den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben und das Agrarverfahrensgesetz 1950, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 und das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz geändert werden, im Internet auffindbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00486/index.shtml).

Zu Art 45 (Salzburger Einforstungsrechtegesetz):

Zu den Z 1 bis 5:

In diesen Bestimmungen werden lediglich sprachliche Anpassungen an den Entfall des administrativen Instanzenzuges und die Einführung des Landesverwaltungsgerichts vorgenommen.

Zu Z 6:

Im Umweltverträglichkeitsverfahren ist derzeit sowohl der Landesumweltanwaltschaft als auch anerkannten Umweltorganisationen das Recht zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt. Dieses Recht wird durch die Beschwerdelegitimation an das Landesverwaltungsgericht und die Revisionslegitimation an den Verwaltungsgerichtshof ersetzt.

Zu Z 7:

Beim Landesagrarsenat ist gemäß der geltenden Rechtslage die Mitwirkung von drei fachkundigen Mitgliedern vorgesehen. Die Einbindung von fachkundigen Laienrichterinnen und -richtern soll aus den gleichen Gründen wie bei Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren weiter vorgesehen werden (vgl dazu und zu der im § 53a Abs 4 vorgesehenen Übermittlungspflicht die Erläuterungen zu Art 42 Z 15).

Zu Art 47 (Gesetz über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg):

In diesem Gesetz entfällt der Hinweis auf einen Instanzenzug.

Zu Art 48 (Jagdgesetz 1993):

Zu Z 1:

In dieser Bestimmung entfällt das bisher vorgesehene Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

Zu Z 2:

Die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat wird auch bei Jagdgebiets-Feststellungsbescheiden durch die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ersetzt. Die ausdrückliche Regelung der Beschwerdelegitimation dient der Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und ist den bisher bestehenden Berufungsrechten nachgebildet.

Zu Z 3:

Die für das Berufungsverfahren zur Feststellung eines Vorpachtrechtes bestehenden Sonderbestimmungen (Eingrenzung der Berufungslegitimation, Weitergelten der bisherigen Regelung) sollen auch für das Beschwerdeverfahren gelten.

Zu Z 4:

Die bisher bestehende Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

Zu den Z 5 und 7:

Für den Inhalt der Pachtbedingungen als auch für jenen des Pachtvertrages ist derzeit ua auch eine Bestimmung vorgesehen, die die Höhe des bei der Versteigerung erzielten Pachtschillings auch vom Ausgang allfälliger Berufungsverfahren abhängig macht. Diese Wirkung soll auch einem Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zukommen.

Zu Z 6:

Die Beschwerdelegitimation zur Bekämpfung eines Zuschlags bei einer Jagdgebietsversteigerung und die Wirkungen einer erhobenen Beschwerde werden jenen Bestimmungen nachgebildet, die bisher für Berufungen gegen Zuschläge gelten.

Zu den Z 8, 9, 12, 13 und 14:

In den angeführten Bestimmungen entfällt jeweils das bisher enthaltene Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

Zu Z 10:

In dieser Bestimmung entfallen die ab dem 1. Jänner 2014 obsoleete Anordnung über die Anwendung des AVG sowie der unzutreffend werdende Rechtsmittelausschluss.

Zu Z 11:

Jagdbehördliche Vorschreibungen, die ein sich abzeichnendes Nichterreichen des Mindestabschusses in einem konkreten Jagdgebiet noch abwenden sollen, haben den Charakter von Notfallmaßnahmen. Daher ist es erforderlich, die Vorschreibungen unabhängig von einer allfälligen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sofort wirksam

werden zu lassen, so wie dies bisher bereits bei Berufungen der Fall war (Z 10.1). Der für bestimmte Bescheide vorgesehene Rechtsmittelausschluss kann dagegen nicht in Form eines Entfalls des Beschwerderechtes fortgeschrieben werden (Z 11.2, vgl dazu auch die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Zu Z 15:

Bei den von der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister zu erlassenden Ausnahmebewilligungen von den Schonvorschriften wird klargestellt, dass diese in Bescheidform zu ergehen haben. Damit entfällt auch das Erfordernis, die Anwendung des AVG anzuordnen (vgl Art I EGVG in der ab dem 1. Jänner 2014 geltenden Fassung).

Zu Z 16:

Verfahren betreffend die Zulassung zu einer Prüfung sind ab dem 1. Jänner 2014 nicht von der Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen. Die Anordnung einer bescheidmäßigen Erledigung bewirkt daher ex lege die Anwendung des AVG (Z 16.1.). In der Z 16.2. wird der Entfall des unzutreffend werdenden Hinweises auf eine Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat angeordnet.

Zu den Z 17 und 18:

Das Ehrengericht der Salzburger Jägerschaft sieht derzeit eine Entscheidung in erster Instanz durch den Ehrensenat und in zweiter Instanz durch den Beschwerdesenat vor. Auch dieser Instanzenzug entfällt mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts, da ein solcher gemäß Art 132 Abs 6 B-VG nur mehr in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, nicht jedoch im eigenen Wirkungsbereich sonstiger Selbstverwaltungskörperschaften vorgesehen werden kann. Es ist daher vorgesehen, den bisher in erster Instanz entscheidenden Ehrensenat als Ehrengericht weiter bestehen zu lassen und den Beschwerdesenat entfallen zu lassen.

Zu Z 19:

Das Beschwerderecht des Beschuldigten ergibt sich bereits unmittelbar aus der Verfassung, da durch einen Strafausspruch ohne Zweifel in subjektiv-öffentliche Rechte eingegriffen werden kann; insofern hat diese Bestimmung lediglich Hinweischarakter. Die Beschwerdelegitimation des Ehrenanwaltes könnte dagegen hinterfragt werden, so dass in diesem Umfang dem neuen § 143 auch normativer Charakter zukommt (s zur Beschwerdelegitimation von Formalparteien den allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Zu Z 20:

Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme eines Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unterscheiden sich in einigen Regelungsmerkmalen von der gemäß § 24 VStG iVm den §§ 52 VStG und 69 ff AVG bestehenden Rechtslage, deren Anwendbarkeit sich aus der bereits im geltenden § 139 Abs 6 bzw künftig im § 139 Abs 5 enthaltenen Verweisung ergibt. Die Regelungsunterschiede sind dabei im Abs 1 (Wiederaufnahme) stärker ausgeprägt als im Abs 2 (Wiedereinsetzung), so dass vorgeschlagen wird, im Abs 1 nur die notwendigen Korrekturen

vorzunehmen, während Abs 2 (Z 20.2) in einer stark verkürzten Form vorgeschlagen wird, die nur den einzigen tatsächlichen Unterschied, nämlich die verkürzte Antragsfrist, enthält.

Zu Z 21:

Die Gesetzeszitate werden aktualisiert und um die anzuwendenden Verfahrensvorschriften ergänzt.

Zu Art 49 (Berufsjägergesetz):

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat hat zu entfallen (Z 2). Außerdem wird der Beginn der zweijährigen Frist ab Rechtskraft des Bescheides über die Gleichwertigkeitsanerkennung klargestellt (Z 1).

Zu Art 50 (Fischereigesetz 2002):

Zu Z 1:

Die Änderungsanordnung der Novelle LGBl Nr 15/2012 hat fälschlich die Z 3 anstelle richtig die Z 4 des § 2 betroffen. Dies wird korrigiert.

Zu Z 1a:

Eine Berufung gegen einen Bescheid, mit dem ein Pachtvertrag für unwirksam erklärt wird, hat gemäß der geltenden Rechtslage die Verpflichtung des Fischereiberechtigten zur Folge, das Fischwasser bis zur Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates weiter zu bewirtschaften. Durch diese Bestimmung soll die gewässerökologisch erforderliche ordnungsgemäße Bewirtschaftung (§ 9) sichergestellt werden. Um dieses Ziel weiter erreichen zu können, wird die bisher geltende Bestimmung auch für den Fall der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht vorgesehen.

Zu den Z 2, 3, 5 und 9:

Alle bisher bestehenden Berufungsmöglichkeiten entfallen.

Zu Z 3a:

Die Berichtigungsnotwendigkeit ergibt sich daraus, dass § 12 keine Absatzgliederung mehr aufweist.

Zu Z 4:

§ 41 Abs 4 des Fischereigesetzes 2002 regelt die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit der Kollegialorgane des Landesfischereiverbandes. Die bisher für den Beschwerdesenat geltenden Bestimmungen können entfallen und werden durch entsprechende Anordnungen für das Ehrengericht ersetzt. Gleichzeitig wird auch klargestellt, dass im Unterschied zu anderen Kollegialorganen die Beschlussfähigkeit des Ehrengerichtes nicht durch das Verschieben des Sitzungsbeginns um eine Viertelstunde erreicht werden kann.

Zu Z 6:

Dem Beschwerdesenat gehören derzeit auch der Landesfischermeister und die Vorsitzenden der Bezirksfischerräte an, die im Verhinderungsfall nicht durch Ersatzmitglieder, sondern durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der jeweiligen Funktion vertreten werden. Da der Beschwerdesenat nicht mehr vorgesehen ist, kann auch die Anführung der Stellvertreter in der Ausnahmebestimmung des § 46 Abs 2 Z 3 des Fischereigesetzes 2002 entfallen.

Zu den Z 7, 8.1 und 8.2:

Das Ehrengericht des Landesfischereiverbandes ist ähnlich strukturiert wie jenes der Salzburger Jägerschaft, auf die Erläuterungen zu Art 44 Z 17 wird daher ergänzend hingewiesen. Auch hier wird im Hinblick auf die ohnehin vorgesehene Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht vorgeschlagen, von den derzeit bestehenden zwei Instanzen den einfacher strukturierten Ehrensenat bestehen zu lassen und den Beschwerdesenat aufzulösen.

Zu den Z 8.3 und 8.4:

Die Bescheide des Ehrengerichtes werden durchgehend als "Entscheidungen" bezeichnet, um Verwechslungen mit den Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes zu vermeiden. Im § 48 Abs 6 des Fischereigesetzes 2002 wird außerdem klargestellt, wie lange in Hinkunft Schallträger, die als Hilfsmittel zur Abfassung einer Niederschrift verwendet worden ist, aufbewahrt werden müssen.

Zu Z 8.5:

Vgl die Erläuterungen zu Art 44 Z 18.

Zu Z 9:

Die Novellierungsanordnung in der Novelle LGBl Nr 15/2012 ist ins Leere gegangen, nunmehr wird die Z 4 im § 54 Abs 1 aktuell angepasst.

Zu Art 51 (Grundverkehrsgesetz 2001):**Zu den Z 1 und 3:**

§ 17 Abs 5 Z 3 des Grundverkehrsgesetzes 2001 sieht vor, dass das Exekutionsgericht auf Antrag eine erneute Versteigerung anzuberaumen hat, wenn dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten ab Einlangen des Antrags auf Erteilung der Zustimmung bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein Bescheid zukommt, mit dem der Antrag zurück- oder abgewiesen worden ist, und dieser Bescheid rechtskräftig wird. Unter derselben Voraussetzung sieht § 19 Abs 4 Z 3 des Grundverkehrsgesetzes 2001 vor, dass das Exekutionsgericht das Überbot zurückzuweisen hat. In beiden Fällen war die jeweilige Z 3 schon bisher zu eng formuliert, da dieselbe Rechtsfolge auch eintreten muss, wenn der zurück- oder abweisende Bescheid mit Berufung angefochten wird und die Berufung abgewiesen

wird, im Ergebnis also die erstinstanzliche Entscheidung inhaltlich bestätigt wird. Da nach geltender Rechtslage die von der Berufungsbehörde erlassene Sachentscheidung an die Stelle der unterinstanzlichen Entscheidung tritt, die dadurch jede Wirkung verliert (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸ 2003, Rz 543), wird im Fall eines abweisenden Bescheides der Berufungsbehörde dieser, nicht aber der dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten vorzulegende und in weiterer Folge durch den Berufungsbescheid ersetzte zurück- oder abweisende Bescheid der erstinstanzlichen Grundverkehrsbehörde rechtskräftig. Zur Erzielung einer lückenlosen Regelung hätte daher schon bisher als Alternative zum Rechtskräftigwerden des dem Exekutionsgericht vorgelegten Bescheides die Abweisung einer gegen diesen erhobenen Berufung vorgesehen werden müssen. Diese Ansicht ist mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, LGBl Nr 79/1993, vereinbar, da deren Art 7 Abs 3 und Art 9 Abs 3 die Formulierung "und wird die Versagung beziehungsweise die Untersagung rechtskräftig" verwenden und damit bloß auf den Inhalt der Entscheidung abstellen.

Unter der Annahme, dass auch weiterhin gilt, dass die Rechtsmittelentscheidung – nunmehr das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts – vollständig an die Stelle des bekämpften Bescheides tritt, wird daher vorgeschlagen, die Abweisung einer Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht dem Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides gleichzustellen.

Zu Z 2:

Für einen Antrag auf grundverkehrsbehördliche Zustimmung zum beabsichtigten Erwerb im Weg der Versteigerung sieht das Gesetz derzeit sowohl für das erstinstanzliche Verfahren als auch für das Berufungsverfahren eine Entscheidungsfrist von acht Wochen vor. Diese kurze Entscheidungsfrist soll auch für Entscheidungen über Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gelten, um die zügige Abwicklung des Versteigerungsverfahrens zu gewährleisten.

Zu Z 4:

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

Zu Z 5:

Für Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Auffassung der Nutzung (§ 16a) oder die Unterlassung der erklärungswidrigen Nutzung aufgetragen wird (§ 32b) sieht das Gesetz derzeit eine verkürzte Entscheidungsfrist von drei Monaten vor. Diese verkürzte Frist, die der Verfahrensbeschleunigung dienen soll, wird auch für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorgesehen.

Zu Z 6:

Für die Eintragung von Rechten an Grundstücken im Grundbuch ist derzeit ua auch ein Bescheid der Agrarbehörde erforderlich. Um sicherzustellen, dass die Bestimmung des § 39 Abs 5 Z 2 (siehe Z 9) zum Tragen kommt, wird klar gestellt, dass es sich um einen rechtskräftigen Bescheid der Agrarbehörde handeln muss.

Zu Z 7:

§ 31 Abs 1 des Grundverkehrsgesetzes 2001 enthält einen ab dem 1. Jänner 2014 nicht mehr zulässigen Rechtsmittelausschluss, der bewirken sollte, dass bei Verdacht des Fehlens der Zustimmung, die für einen grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtserwerb erforderlich gewesen wäre, möglichst rasch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch erwirkt werden kann. Um dies weiterhin sicherzustellen, soll einer Beschwerde gegen einen Einleitungsbescheid gemäß § 31 Abs 1 Grundverkehrsgesetz 2001 keine aufschiebende Wirkung zukommen.

Zu Z 8:

Die Informationspflichten im Zusammenhang mit Bestrafungen nach § 78 Abs 1 Z 2 ROG 2009 sind derzeit doppelt normiert (s dazu auch § 78 Abs 3 ROG 2009). Systematisch naheliegend ist eine Regelung im Zusammenhang mit der angewendeten Strafbestimmung. Die Bestimmung im Grundverkehrsgesetz entfällt daher.

Zu Art 52 (Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz):

Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden über die Einstellung von unbefugtem Schi- oder Snowboardunterricht oder der Tätigkeit als unbefugter Schi- oder Snowboardbegleiter und die Abnahme der Berechtigung zur Benützung von Aufstiegshilfen und Sportgeräten kommt derzeit keine aufschiebende Wirkung zu. Die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung könnte der Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörden jede Wirkung rauben, da dann über einen Zeitraum von mehreren Wochen (dh uU bis zum Ende der Wintersaison) die unbefugte Tätigkeit weiter ausgeübt werden dürfte. Aus diesem Grund ist vorgesehen, auch Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen solche Bescheide keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Zu Art 53 (Salzburger Bergsportführergesetz):

Zu den Z 1 und 2:

Der Bescheidcharakter der hier angesprochenen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission ergibt sich bisher primär aus der Tatsache, dass die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für zulässig erklärt wird. Diese Bestimmung fällt jedoch mit der Einführung des Landesverwaltungsgerichts weg, so dass ergänzend klargestellt wird, dass die oder der Vorsitzende bescheidmäßig zu entscheiden hat. Damit ist auch sichergestellt, dass die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht offen steht.

Zu Z 3:

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

Zu den Art 54, 56 und 57 (Salzburger Tanzschulgesetz, Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten und Salzburger Veranstaltungsgesetz):

In diesen Gesetzen entfällt jeweils der Hinweis auf Entscheidungen der Behörde "erster Instanz".

Zu Art 55 (Fiakergesetz):

Der bisher vorgesehene Rechtszug von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Landesregierung entfällt. Ergänzend wird klargestellt, dass die Landesregierung die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bleibt.

Zu Art 58 (Salzburger Tourismusgesetz 2003):

Zu Z 1:

Auch im Verfahren bei Einsprüchen gegen das Stimmverzeichnis entfällt die bisher vorgesehene Berufungsmöglichkeit.

Zu Z 2:

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

Zu Z 3:

Da in Hinkunft kein administrativer Instanzenzug mehr besteht, erübrigt sich der Hinweis auf die Abgabenbehörde "erster Instanz".

Zu Z 4:

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt. Im Gegenzug wird klargestellt, dass der Landesregierung gegenüber dem Bürgermeister die Funktion als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zukommt.

Zu Art 59 (Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007):

Zu Z 1:

Die Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Z 2:

Der Vergabekontrollsenat gehört zu jenen weisungsfreien Kollegialbehörden, die gemäß lit F der Anlage zum B-VG aufgelöst werden (dort: Z 9). Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG sieht stattdessen vor, dass das Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens berufen werden kann. Von dieser Möglichkeit soll in Salzburg Gebrauch gemacht werden.

Zu Z 3:

Die bisher geltenden Bestimmungen über den Vergabekontrollsenat entfallen.

Zu Z 4:

Der Vergabekontrollsenat entscheidet derzeit im Allgemeinen in Kammern, die aus einer oder einem Kammervorsitzenden aus dem Richterstand und aus zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen, die auf Grund von Nominierungen der Interessensvertretungen (Wirtschaftskammer Salzburg, Salzburger Gemeindeverband, Landesgruppe Salzburger des Österreichischen Städtebundes) oder aus dem Kreis der Landesbediensteten bestellt werden. Diese Zusammensetzung soll für die im Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung berufenen Senate beibehalten werden (§ 3). Bestimmte Entscheidungen sind aber weiterhin einzelnen Mitgliedern zugewiesen, die über Antrag wiederum die Zuständigkeit der Kammer bewirken können (§ 4).

Zu Z 5:

Da die Zuständigkeitsfestlegungen bereits in den neuen §§ 2 bis 4 getroffen werden, enthält der 3. Abschnitt nur mehr Verfahrensbestimmungen.

Zu Z 6:

Eine Anordnung der grundsätzlichen Anwendbarkeit des AVG ist nicht mehr erforderlich (s § 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Hinblick auf die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch nicht mehr möglich.

Zu Z 7:

Die Entscheidungsmöglichkeiten im Vergabekontrollverfahren bleiben unverändert, die Bestimmung wurde lediglich sprachlich angepasst.

Zu den Z 8 und 10 bis 14:

Auch in diesen Bestimmungen werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 9:

Die hier vorgesehenen Verfahrensbestimmungen sind im Hinblick auf die für das Landesverwaltungsgericht getroffenen Bestimmungen (s ua die §§ 23 und 24 S.LVwGG) nicht mehr erforderlich.

Zu Art 60 (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009):

Die Verpflichtung des Unabhängigen Verwaltungssenates, rechtskräftige Bestrafungen zu melden, wird durch eine solche des Landesverwaltungsgerichts ersetzt (Z 1). Die Mitteilungspflicht wird entsprechend dem bisherigen § 32a Abs 7 GVG 2001 erweitert (s Art 47 Z 7).

Zu Art 61 (Salzburger Altstadterhaltungsgesetz):

Die bisher bestehende Möglichkeit der Sachverständigenkommission, jene Bescheide, in denen ihren Gutachten nicht Rechnung getragen wird, einer Nachprüfung zu unterziehen, soll durch die Einräumung eines Beschwerderechtes an das Landesverwaltungsgericht gewahrt werden (Z 1). In den Z 2 und 3 werden lediglich sprachliche Berichtigungen vorgenommen.

Zu Art 62 (Bauproduktegesetz):

Die bisher im § 42 Abs 2 des Bauproduktegesetzes enthaltene Verweisung auf das AVG ist im Hinblick auf die ab dem 1. Jänner 2014 geltende Fassung von Art I Abs 1 EGVG überflüssig. Der im § 42 Abs 3 enthaltene Rechtsmitelausschluss stimmt mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben ab 1.1.2014 nicht mehr überein und muss daher entfallen.

Zu Art 63 (Salzburger Naturschutzgesetz 1999):**Zu Z 1:**

Derzeit ist gegen Bescheide, mit denen die Untersagungsfrist verlängert wird, keine Berufung möglich. Diese Anordnung kann als redundant entfallen, da ab dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 gegen Bescheide von Landesbehörden generell keine Berufungen mehr möglich sein werden. Ein inhaltliches Fortschreiben des Norminhaltes in Form eines Ausschlusses der Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht scheidet aus verfassungsrechtlichen Gründen aus (s den allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Möglich ist es dagegen, an ein aufhebendes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Rechtsfolgen wie zB die Verlängerung einer behördlichen Entscheidungsfrist zu knüpfen. Im 5. Satz entfällt daher lediglich die Anführung der Berufung als einen Fall der Aufhebung eines Bescheides.

Zu Z 2:

Da der administrative Instanzenzug entfällt, erübrigt sich der Hinweis auf eine Behörde "erster Instanz".

Zu Z 3:

Um der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Unvereinbarkeit der Stellung als Gutachter in einem Verfahren mit der Stellung als Partei im gleichen Verfahren (Erkenntnis vom 1. Dezember 2000, G 88/00-7) Rechnung zu tragen, sieht das NSchG seit dem Jahr 2002 (LGBl Nr 1/2002) vor, dass das Berufungsrecht der oder des Naturschutzbeauftragten nur mehr in jenen Fällen besteht, in denen sie bzw er im Verfahren 1. Instanz nicht als Gutachterin bzw Gutachter tätig war. Besteht in jenen Fällen, in denen ein Gutachten der oder des Naturschutzbeauftragten eingeholt worden ist, aus deren bzw dessen Sicht das Erfordernis einer Überprüfung des Bescheides im Instanzenzug, kann die oder der Naturschutzbeauftragte durch Abgabe einer Erklärung die Parteistellung der Landesumweltschutzanwaltschaft bewirken.

Dieses System soll auch für die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht gelten, dh die Beschwerdemöglichkeit der oder des Naturschutzbeauftragten besteht nur in jenen Fällen, in denen sie bzw er nicht als Gutachterin bzw Gutachter im Behördenverfahren tätig war. In allen anderen Fällen kann durch Erklärung die Beschwerdelegitimation der Landesumweltschutzbehörde bewirkt werden.

Zu Z 4:

Auch im Abgabenverfahren gibt es nur mehr eine Behördenebene, die Landesregierung bleibt jedoch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Zu den Art 64 und 65 (Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg und Salzburger Höhlengesetz):

Die Hinweise auf Behörden "erster Instanz" entfallen.

Zu Art 67 (Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz):

Zu den Z 1 und 2:

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt. Auf Anregung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird im § 31 (Art 59 Z 3) auch für Betroffene, die durch die Veröffentlichung von Umweltdaten in ihren Rechten verletzt sein könnten, eine Möglichkeit ergänzt, eine beschleunigte Erledigung zu erlangen.

Zu Z 3:

In der Bestimmung über den Rechtsschutz im Informationsverfahren entfällt die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat. Beschwerden wegen behaupteter Rechtsverletzungen durch die Mitteilung von Umweltinformationen sind ab dem 1. Jänner 2014 an das Landesverwaltungsgericht zu richten. Die entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage für solche Beschwerden bietet Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG (Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde).

Zu Z 4:

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt. Die Befugnis der Landesregierung, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird durch die Beschwerdelegitimation an das Landesverwaltungsgericht bzw die Revisionsbefugnis an den Verwaltungsgerichtshof ersetzt. Die Parteistellung der Landesregierung im Verfahren kann entfallen.

Zu Art 68 (Landesumweltschutz-Gesetz):

Die Landesumweltschutzbehörde ist derzeit als sog Formalpartei dazu berechtigt, gegen letztinstanzliche Bescheide in jenen Verfahren, in denen ihr Parteistellung zugekommen ist, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

ben. Diese Rechtsstellung soll fortgeschrieben werden, der Landesumweltanwaltschaft wird daher sowohl die Beschwerdelegitimation an das Landesverwaltungsgericht als auch die Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungshof eingeräumt.

Zu den Art 69 und 70 (Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 und Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz):

Die bisher vorgesehene Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

Zu Z 70 (Salzburger Gesundheitsfondsgesetz):

In der Bestimmung über die Erlassung von Bescheiden durch die Gesundheitsplattform entfallen die ab dem 1. Jänner 2014 überflüssige Aussage über die Anwendung des AVG und der bisher vorgesehene Rechtsmittelausschluss.

Zu Art 71 (Salzburger Mindestsicherungsgesetz):

Zu den Z 1, 5 und 6:

Die Bestimmungen über das Berufungsverfahren werden durch Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren ersetzt. Die als weiterhin notwendig erachteten verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen (keine Möglichkeit des Beschwerdeverzichts, Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen Bescheide, mit denen Leistungen zuerkannt werden) werden im § 26 getroffen. Das Erfordernis, weiterhin diese abweichenden Verfahrensbestimmungen vorzusehen, ergibt sich aus der Verpflichtung der Länder gemäß Art 16 Abs 2 Z 4 lit c der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, kundgemacht unter LGBl Nr 27/2011, entsprechende Rechtsvorschriften vorzusehen.

Zu Z 2:

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

Zu Z 3:

Personen, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ansprechen, benötigen diese im Allgemeinen dringend zur Deckung ihres Lebensbedarfes. Daher sieht das Gesetz die Erlassung vorläufiger Bescheide vor, die mit der Erlassung des endgültigen Leistungsbescheides außer Kraft treten und nicht gesondert bekämpft werden können. Dieses System soll beibehalten werden, so dass auch in Zukunft Mängel im Soforthilfverfahren nur mit einer Beschwerde gegen den endgültigen Leistungsbescheide geltend gemacht werden können.

Zu Z 4:

Im § 25 Abs 1 MSG entfällt der obsoletere Hinweis auf die Behörde "erster Instanz".

Zu Z 7:

In der Bestimmung über die Amtshilfe- und Auskunftspflichten wird der Unabhängige Verwaltungssenat durch das Landesverwaltungsgericht ersetzt.

Zu Art 72 (Salzburger Sozialhilfegesetz):**Zu Z 1:**

Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat entfällt.

Zu Z 2:

In dieser Bestimmung wird auf den Entfall des administrativen Instanzenzuges Bedacht genommen.

Zu Art 73 (Salzburger Grundversorgungsgesetz):

Die im bisherigen § 15 Abs 2 vorgesehene Berufungsmöglichkeit entfällt. Die Beschwerdelegitimation der Landesregierung (bisher § 15 Abs 3) ergibt sich ab dem 1. Jänner 2014 unmittelbar aus der Verfassung, da Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG eine entsprechende Revisionsbefugnis der belangten Behörde einräumt.

Zu Art 74 (Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf rechtskräftige Bescheide):

Zur Notwendigkeit dieser Bestimmung und zu deren Geltungsbereich siehe die Ausführungen unter Pkt 1.6. Klarstellungen betreffend rechtskräftige Bescheide.

Ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid (Z 1 lit a) liegt in einem Einparteienverfahren dann vor, sobald

- a) die Partei auf das Beschwerderecht wirksam verzichtet hat;
- b) die Beschwerdefrist abgelaufen ist, ohne dass die Partei Beschwerde erhoben hat;
- c) die Partei die erhobene (eingebrachte) Beschwerde zurückgezogen hat;
- d) die Frist zur Stellung eines Vorlageantrages abgelaufen ist, ohne dass die Partei einen solchen Antrag gestellt hat;
- e) die Partei den gestellten Vorlageantrag zurückgezogen hat;
- f) die erhobene (eingebrachte) Beschwerde oder der gestellte Vorlageantrag vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen worden ist.

In Mehrparteienverfahren kann schon die Rechtskraft des Bescheides, die ja die Zustellung des Bescheides an die Parteien voraussetzt, zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreten; dasselbe gilt für die in Landesgesetzen daran anknüpfenden Wirkungen. Damit diese Rechtsfolgen des an sich rechtskräftigen Bescheides eintreten können, muss in Bezug auf jede Partei des Verfahrens einer der in den lit a bis f enthaltenen Gründe vorliegen.

Alle die in den lit a bis f aufgezählten Gründe sind formeller Art. In diesen Fällen bleibt der rechtskräftige Bescheid der Behörde aufrecht, er kann nun alle Wirkungen entfalten, die die Landesrechtsordnung dafür vorsieht. Liegt keiner

dieser Gründe in Bezug auf die eine Verfahrenspartei oder die Verfahrensparteien vor, die Beschwerde(n) erhoben und einen Vorlageantrag bzw -anträge gestellt hat bzw haben, hat das Verwaltungsgericht durch Erkenntnis in der Sache selbst zu entscheiden, wenn es den Bescheid nicht durch Beschluss aufhebt und die Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverweist bzw sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränkt (§§ 28 Abs 2, 3 und 7 sowie 50 VwGVG). (Nur) In diesen Fällen tritt das Erkenntnis an die Stelle des rechtskräftigen Bescheides, und zwar auch dann, wenn die Beschwerde abgewiesen worden ist. Daher muss dann das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vorgelegt werden (Z 2).

Festgehalten wird noch, dass die Bestimmung und diese Erläuterungen auch gelten, wenn der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit des Art 131 Abs 5 Gebrauch genommen und die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzgerichts für Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder begründet haben sollte.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

